

VORWORT

Sie möchten sich im Land Brandenburg selbstständig machen. Eine gute Entscheidung, zu der wir Sie beglückwünschen.

Unabhängig davon, ob Sie als Hochschulabsolvent, aus einem Angestelltenverhältnis, der Arbeitslosigkeit oder als ausländischer Mitbürger in die berufliche Selbstständigkeit gehen bzw. als Re-Starter einen neuen Anlauf wagen wollen, die Gründung Ihres Unternehmens – als Neugründung, als Franchisenehmer oder im Rahmen einer Betriebsübernahme – sollte durchdacht und umfassend vorbereitet sein. Sie sollten daher neben einer guten Geschäftsidee vor Ihrem Start in die Selbstständigkeit eine realistische Selbsteinschätzung über Ihre Stärken und Schwächen vornehmen und mögliche Chancen und Risiken für Ihr Vorhaben genau analysieren. Auf dieser Grundlage können Sie die notwendigen Schritte festlegen und



den Zeitbedarf berücksichtigen, sofern noch Anmeldeformalitäten oder Weiterbildungen notwendig sind.

Um Ihre Unternehmensgründung bestmöglich vorzubereiten, ist es wichtig vorab zu klären, welche rechtlichen, organisatorischen und administrativen Anforderungen in der von Ihnen gewählten Branche erfüllt werden müssen. Davon ausgehend sollten Sie überlegen, über welche fachlichen und kaufmännisch-unternehmerischen Kenntnisse und Erfahrungen Sie persönlich verfügen und zu welchen Themen Sie Beratungsbedarf haben oder Unterstützung durch fachlich geeignete Partner benötigen. Nicht zuletzt sollte Ihre Familie bei Ihrem Vorhaben hinter Ihnen stehen.

Mit dem vorliegenden Wegweiser bieten Ihnen die Industrie- und Handelskammern in Brandenburg eine erste Orientierungshilfe zu den Fragen und Themen, mit denen sich angehende Unternehmer befassen müssen. Nutzen Sie die Möglichkeiten einer gründlichen Vorbereitung Ihres Gründungsvorhabens für einen optimalen Start in die Selbstständigkeit. Die IHKs in Brandenburg unterstützen Sie hierbei gern mit einem breitgefächerten Beratungs- und Informationsangebot.

*Dan Hoffmann
für die LAG Existenzgründung
der Industrie- und Handelskammern
des Landes Brandenburg*

INHALT

Bin ich ein Unternehmertyp?	8
Welche fachlichen Voraussetzungen benötige ich?	9
Was sind meine Gründungsmotive?	10
Am Anfang steht die Geschäftsidee	10
Weitere Gründungsarten	11
Franchising	11
Betriebsübernahme	12
Gründungen im Nebenerwerb	12
Bin ich Gewerbetreibender oder Freiberufler?	13
Gewerbetreibender	13
Freiberufler	13
Scheinselbstständigkeit	13
Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz	14
Handwerker	14
Mischbetrieb und handwerklicher Nebenbetrieb	15
Hilfsbetrieb	16
Erlaubnispflichtige bzw. Überwachungsbedürftige Gewerbe	16
Erlaubnispflichtige Gewerbe	17
Ausländische Existenzgründer	18

Die Gewerbeanmeldung 20**Welche Rechtsform wähle ich? 22**

Kleingewerbe oder kaufmännischer Betrieb	22
Eintragungspflicht im Handelsregister	23
Ablauf einer HR-Eintragung	23
Das Einzelunternehmen	24
Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)	24
Die offene Handelsgesellschaft (OHG)	25
Die Kommanditgesellschaft (KG)	26
Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)	26
Die Unternehmergesellschaft (UG haftungsbeschränkt)	27
Die eingetragene Genossenschaft (eG)	28

Wie kann ich mein Unternehmen bezeichnen? 30

Einzelunternehmen und GbR	30
Firmen und Firmierung	30
Schlüsselkriterien zur Bildung einer Firma	31
Was es noch bei der Firmierung zu beachten gilt	32

Welche Steuern muss ich als Unternehmer zahlen? 33

Umsatzsteuer	33
Kleinunternehmerregelung	35
Einkommensteuer	36
Gewerbesteuer	37
Körperschaftsteuer	38
Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten	38

Was ist zu tun, wenn ich Mitarbeiter beschäftige? 40

Warum wird eine Betriebsnummer benötigt?	40
Sozialversicherungen für die Arbeitnehmer	41
Krankenkasse	41
Lohnsteuer	42

Welche persönliche soziale Absicherung brauche ich als Unternehmer? 43

Krankenversicherung	43
Pflegeversicherung	45
Rentenversicherung	45
Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaften	46
Freiwillige Arbeitslosenversicherung	47

Welchen betrieblichen Versicherungsschutz benötige ich? 49

Betriebshaftpflichtversicherung	49
Gebäudeschutz- und Sachversicherung	50
Betriebliche Rechtsschutzversicherung	50
Betriebsunterbrechungsversicherung	50

Welche Abgaben können noch auf mein Unternehmen zukommen? 51

Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio	51
GEMA	51
Künstlersozialkasse	52

Die Vorbereitungen sind geschafft - wie geht es weiter? 53

Das Geschäftsmodell	53
Der Businessplan	54
Wie beginne ich meinen Businessplan?	55
Was gehört in meinen Businessplan?	55
Die Zusammenfassung/ Executive Summary	56
Die Gründerperson/-en	56
Die Geschäftsidee	56
Die Marktübersicht	56
Das Marketing	57
Die Organisation des Unternehmens	57
Die Chancen und Risiken	57
Die Finanzplanung und die Finanzierung	58
Die Anlagen	58

Welche finanziellen Planungen sind notwendig?	59
Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung	59
Der Investitionsplan	60
Ermittlung der privaten Lebenshaltungskosten	61
Die Rentabilitätsvorschau	62
Die Liquiditätsplanung	65
Welche Möglichkeiten der Finanzierung gibt es?	67
Eigenkapital	67
Beteiligung	67
Kredite der Banken und Sparkassen	68
Öffentliche Förderung	68
Ihre Industrie- und Handelskammer als erster Ansprechpartner	70
Wer hilft mir noch weiter?	74
Einheitlicher Ansprechpartner Brandenburg	74
Ausgewählte Internetadressen im Land Brandenburg	74
Impressum	76

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit und zur Vermeidung komplizierter Formulierungen wird in der Broschüre nur die männliche Anredeform verwendet.



BIN ICH EIN UNTERNEHMERTYP?

Um diese Frage ehrlich beantworten zu können, sollten Sie in einem ersten Schritt anhand folgender Fragen die eigene Person kritisch prüfen:

- *Bin ich von meiner Geschäftsidee überzeugt und traue mir die Umsetzung zu?*
- *Kann ich auch andere Menschen für meine Geschäftsideen begeistern?*
- *Habe ich ausreichend Selbstdisziplin und Durchhaltevermögen?*
- *Bin ich bereit, ein hohes Maß an Verantwortung zu übernehmen und wichtige Entscheidungen zu treffen?*
- *Fühle ich mich fit genug, um die Belastungen des Unternehmer-Daseins zu verkraften?*
- *Bin ich auch psychisch in der Lage, Krisenzeiten durchzustehen? Bin ich bereit, u.U. auf geregelte Arbeits- und Urlaubszeiten zu verzichten?*

Ebenso sollten Sie auch Ihre derzeitige Finanzlage überprüfen, d. h. ob Sie für Ihr Vorhaben über ausreichendes eigenes Startkapital verfügen und Ihr Lebensunterhalt gesichert ist.

Nicht zuletzt sollten sich angehende Unternehmer darüber im Klaren sein, ob ihr Familienleben den zeitlichen Belastungen und Einschränkungen einer Selbstständigkeit standhält. Wird die fehlende Zeit für das Privatleben zum Stressfaktor, kann durchaus schwierig werden, die Motivation und Energie für die Selbstständigkeit aufrecht zu erhalten.

Kein Existenzgründer darf diese Vorüberlegungen auf die leichte Schulter nehmen. Im heutigen Wirtschaftsleben werden hohe Anforderungen an Unternehmer gestellt. Wer als Unternehmer Erfolg haben will, muss über Können, Wissen, Überzeugung, Verkaufsgeschick, Entscheidungskraft sowie Risiko- und Einsatzbereitschaft verfügen.

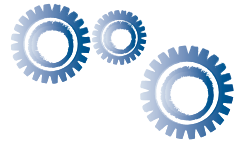
WELCHE FACHLICHEN VORAUSSETZUNGEN BENÖTIGE ICH?

Neben den persönlichen Eigenschaften sind kaufmännisches Wissen und fachliches Know-how durch Aus- und Weiterbildung sowie berufliche Erfahrungen die Grundvoraussetzungen für jedes erfolgreiche unternehmerische Handeln. Sie als Unternehmer müssen nicht nur Ihren Markt und Ihre Wettbewerber kennen und wissen, wie Sie Ihre potenziellen Kunden erreichen. Sie sollten unbedingt auch den Überblick über die wirtschaftliche Entwicklung Ihres Unternehmens haben und sich nicht allein auf Ihren Steuerberater verlassen. Leider scheitern immer wieder Selbstständige wegen grundlegender Qualifikations- und Informationsmängel. So werden z. B. einfachste Buchführungspflichten und Steuerregeln missachtet, Konkurrenz und fehlende Kaufkraft unbeachtet gelassen oder die eigenen Ertragschancen überschätzt.

Nutzen Sie die Vorbereitungszeit Ihrer Gründung, um sich über alle Facetten der Selbständigkeit zu informieren und beraten zu lassen. Noch fehlende Qualifikationen können auch durch Seminare und Lehrgänge ausgeglichen werden. Die Industrie- und Handelskammern und ihre Bildungszentren unterstützen Sie hierbei gern.

Die Qualifizierung von Unternehmern kann ebenfalls über die Weiterbildungsrichtlinie des Landes Brandenburg unterstützt und gefördert werden.

www.ilb.de
Stichwort: Förderung der beruflichen Weiterbildung



WAS SIND MEINE GRÜNDUNGSMOTIVE?

„Weg in die Selbstständigkeit“
www.existenzgruender.de
Stichwort: Gründungsmotive

Mit dem Schritt in die Selbstständigkeit eröffnen sich Ihnen viele lohnenswerte Aussichten: kein Ärger mehr mit Chef und Kollegen; endlich die Chance, jeden Euro in die eigene Kasse zu wirtschaften; als eigener Chef mehr Freiheiten zu genießen als Angestellte und die Möglichkeit, sehr gut zu verdienen. Die größte Motivation sollte aber darin liegen, Ihre eigene, erfolgsversprechende Geschäftsidee zu entwickeln und auf dem Markt zu etablieren, für sich selbst und die Mitarbeiter Verantwortung zu übernehmen und neue Märkte zu erobern. Wer diese Herausforderungen meistert, erfährt Erfolgserlebnisse und Selbstverwirklichung in einem Maße, das Angestellte nie erfahren werden.

Am Anfang steht die Geschäftsidee

„Gründungsideen entwickeln“
www.existenzgruender.de
Stichwort: Geschäftsidee

Die Geschäftsidee ist die Basis Ihrer Unternehmensgründung. Eine gute Geschäftsidee bedeutet, „das richtige Produkt zum richtigen Zeitpunkt am richtigen Ort“ anzubieten. Sie kann auf einem spontanen Einfall beruhen oder wurde längerfristig vorbereitet und entwickelt. Zur Ideenfindung kann folgende Herangehensweise hilfreich sein:

- Gibt es bereits ähnlich gute Ideen in der eigenen Region? Was traue ich mir zu und wie kann ich eine bestehende Geschäftsidee ebenfalls nutzen, ohne sie nur zu kopieren? Was gefällt mir an der Idee nicht, was könnte ich besser machen? Wo gibt es Lücken, die ich schließen kann?
- Wesentliche Impulse können Messebesuche geben. Das können Gründermessen, Erfindermessen, aber auch Verkaufsmessen sein. Sie können dabei helfen, Trends zu erkennen.
- Nutzen Sie Ihre Urlaubsreise für die Ideensuche in entfernteren Regionen. Wie werden Probleme in anderen Ländern gelöst? Welche Geschäftsideen habe ich dort gesehen? Welche könnten sich eventuell modifiziert in meiner Region umsetzen lassen?
- Viele Unternehmen suchen einen Nachfolger. Warum also nicht ein am Markt etabliertes Unternehmen übernehmen? Dies ist auch eine Form der Existenzgründung.

„Verband der deutschen
Messewirtschaft“
www.auma.de
Stichwort: Messedatenbank

WEITERE GRÜNDUNGSARTEN

Franchising

Ein weiterer Weg zu einem eigenen Unternehmen ist die Nachnutzung fremder und erprobter Ideen gegen Gebühren (Franchising). Wesentlicher Vorteil ist, dass diese Konzepte ein etwas höherer Garant für eine erfolgreiche Gründung sein und somit das Risiko des Scheiterns mindern können. Nachteilig ist, dass diese Ideen etwas kosten. Das können eine Eintrittsgebühr, laufende Gebühren oder ein Werbebeitrag sein. Möglicherweise schließt auch eine Abnahmeverpflichtung den weiteren Zukauf von anderen Anbietern aus. In manchen Fällen können alle vorgenannten Bedingungen zutreffen. Eine Abhängigkeit vom Ideengeber ist ebenfalls oft vorhanden. Wenn Sie sich entschieden haben, ein Franchise-Unternehmen zu gründen, sollten Sie unter anderem die folgenden Aspekte beachten:

„Deutscher Franchise-
Verband e.V.“
www.franchiseverband.com

- Haben Sie unmittelbare Konkurrenz am Ort? (Gebietsschutz im Vertrag!)
- Schreibt der Franchise-Geber Ihnen die Preise vor?
- Ist der Preis für die Produkte oder Leistungen am Standort realisierbar?
- Wie lange ist der Franchise-Geber schon erfolgreich tätig?
- Dürfen Sie zusätzlich andere Waren vertreiben?
- Werden Sie auf die Gründung vorbereitet, z. B. auch bei anderen Franchise-Nehmern?
- Bietet der Franchise-Geber Ihnen Beratung und Hilfe bei Schwierigkeiten an?
- Sind die Einstiegsgebühr und die laufenden Gebühren angemessen und tragfähig?
- Wie sind die Vertragsfristen und Bedingungen bei einer Vertragskündigung?

Franchise-Geber findet man auf speziellen Franchising-Messen, in Anbieterkatalogen (Probeexemplar zumeist bei den Kammern einsehbar) und über den Deutschen Franchise-Verband bzw. Deutschen Franchisenehmer-Verband.

Betriebsübernahme

„Unternehmensbörse“
www.nexxt-change.org

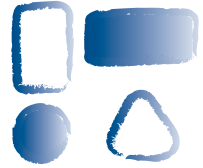
Sollten Sie gegenüber einer klassischen Neugründung eine Betriebsübernahme in Betracht ziehen, bietet Ihnen die bundesweite Nachfolgebörse der KfW mit den Industrie- und Handelskammern als regionale Kooperations- und Ansprechpartner einen speziellen Service an. Diese führt kleine und mittlere Unternehmen aller Branchen, die mit einer Chiffre-Anzeige einen Nachfolger suchen. Auch Gründer, die einen Start als Nachfolger anstreben, können ein Gesuch kostenfrei inserieren.

Gründungen im Nebenerwerb

„Gründungsarten“
www.existenzgruender.de
Stichwort: Gründungsarten

Während sich viele Existenzgründer mit ihrer eigenen Idee in Vollzeit, d. h. im Haupterwerb, selbstständig machen, spielen auch Nebenerwerbsgründungen eine große Rolle. Vom Nebenerwerb spricht man, wenn neben einer zeitlich oft überwiegenden unselbstständigen Erwerbstätigkeit, z. B. im Angestelltenverhältnis sowie als Studierender oder während der Arbeitslosigkeit, eine nicht hauptberufliche selbstständige Tätigkeit ausgeübt wird. Die nebenberufliche Selbstständigkeit unterliegt den gleichen gesetzlichen Spielregeln wie die einer Selbstständigkeit im Vollerwerb. So ist die Anmeldung eines Gewerbes beim Ordnungsamt in der Gemeinde, in dem der Betriebssitz liegt, erforderlich. Die Aufnahme einer freiberuflichen Tätigkeit ist nur beim zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Unterschiede zur Gründung im Vollerwerb bestehen aber bspw. bei den Fördermöglichkeiten, Sozialversicherungen und steuerlichen Betrachtungsweisen.

BIN ICH GEWERBETREIBENDER ODER FREIBERUFLER?



Gewerbetreibender

Gewerbetreibender sind Sie, wenn Sie eine Tätigkeit:

- selbstständig,
- dauerhaft, d. h. mit Wiederholungs- und Fortsetzungsabsicht,
- mit Gewinnerzielungsabsicht ausüben und
- diese Tätigkeit weder ein freier Beruf noch Urproduktion (Land- und Forstwirtschaft, Fischerei etc.) und auch nicht sozial missbilligt oder verboten ist (z. B. Organhandel).

„Gewerbetreibender“
www.existenzgruender.de
 Stichwort: Gewerbe

Freiberufler

Zu den Freiberuflern gehören in der Regel Selbstständige, die wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten ausüben. Typische freie Berufe sind der Arzt, Rechtsanwalt, Steuerberater, Unternehmensberater, Journalist, Künstler oder Wissenschaftler (s. § 18 EStG). Es gilt, dass der Freiberufler in seiner Tätigkeit nicht der Gewerbeordnung unterliegt, also keine Gewerbebeanmeldung vornehmen muss. Die Beantragung einer Steuernummer bei dem zuständigen Finanzamt ist somit der formale Beginn der Selbstständigkeit eines Freiberuflers. In Zweifelsfällen entscheidet das zuständige Finanzamt auch, ob die angestrebte Tätigkeit freiberuflich oder gewerblich auszuüben ist.

Scheinselbstständigkeit

Eine selbstständige Tätigkeit ist gekennzeichnet durch

- ein eigenes Unternehmerrisiko,
- die Verfügbarkeit über die eigene Arbeitskraft,
- nach einer Anlaufphase mehr als einen Auftraggeber,
- und die im Wesentlichen frei gestaltete Tätigkeit und Arbeitszeit.

www.existenzgruender.de
 Stichwort:
 Scheinselbstständigkeit

„Statusfeststellung
der Deutschen
Rentenversicherung Bund“
[www.deutsche-
rentenversicherung.de](http://www.deutsche-
rentenversicherung.de)
Stichwort:
Statusfeststellungsverfahren

Bei einer Scheinselbstständigkeit sind die unternehmerischen Entscheidungsbefugnisse so stark eingeschränkt, dass keine selbstständige unternehmerische Tätigkeit mehr erkennbar ist. Wichtigste Folge: Auftraggeber und Scheinselbstständiger müssen in dem Fall gemeinsam (auch rückwirkend) Beiträge zur gesetzlichen Sozialversicherung zahlen.

Informieren Sie sich darum frühzeitig und ausführlich bei der Clearingstelle der Deutschen Rentenversicherung Bund, sonst kann es für Sie und Ihren regelmäßigen Auftraggeber teuer werden!

Einkunftsarten nach dem Einkommensteuergesetz

Jeder Gewerbebetrieb ist beim zuständigen Gewerbeamt anzeigepflichtig und unterliegt damit der Gewerbesteuer. Anzeigefrei, jedoch dem zuständigen Finanzamt zu melden, sind Gewinneinkünfte, wie freiberufliche Tätigkeiten, Betriebe der Land- und Forstwirtschaft sowie Überschusseinkünfte, Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung (z. B. reine Vermietung von Ferienwohnungen) und Einkünfte aus Kapitalvermögen.

Handwerker

Das Handwerk zählt auch zu den gewerblichen Tätigkeiten und ist daher beim Ordnungs-/ Gewerbeamt anzuzeigen. Das handwerkliche Gewerbe wird in Deutschland verbindlich durch die Handwerksordnung (HWO) geregelt. Vor der Ausübung einer zulassungspflichtigen-, zulassungsfreien oder handwerksähnlichen Tätigkeit steht die Eintragung in die Handwerksrolle bzw. in das Verzeichnis der zulassungsfreien Handwerke oder in das Verzeichnis der handwerksähnlichen Gewerbe bei der zuständigen Handwerkskammer. Auskünfte zu den Voraussetzungen für die Ausübung einer handwerklichen Tätigkeit erhalten Sie bei der Handwerkskammer.

Informationen hierzu unter
www.ihk-potsdam.de,
www.ihk-ostbrandenburg.de,
www.cottbus.ihk.de,
Stichwort:
Abgrenzung Handwerk

Jede gewerbliche Tätigkeit, die nicht ausschließlich zur HwK gehört, gehört (auch) zur IHK (§ 2 Industrie- und Handelskammergesetz – IHKG). Beratungen und Orientierungshilfen über die Zuordnung der von Ihnen geplanten gewerblichen Tätigkeiten (Abgrenzung Handwerk – Industrie – Handel – Dienstleistungen) erhalten Sie bei der Industrie- und Handelskammer.

Mischbetrieb und handwerklicher Nebenbetrieb

Unternehmen, die sowohl IHK-zugehörige als auch handwerkliche Tätigkeiten ausüben, werden als Mischbetriebe bezeichnet. Sie gehören mit ihrem jeweiligen Betriebsteil der IHK und der HWK an. Die Beitragsveranlagung erfolgt anteilig.

Unternehmen, die sowohl IHK-zugehörige als auch zulassungsfreie handwerkliche- bzw. handwerksähnliche Tätigkeiten ausüben, die miteinander wirtschaftlich-technisch verbunden sind werden ausschließlich IHK-zugehörig, sofern der nichthandwerkliche Betriebsteil (Hauptbetrieb) den zulassungsfreien und handwerksähnlichen Teil dominiert. Eine Zugehörigkeit zu beiden Kammern besteht, wenn der zulassungsfreie handwerkliche bzw. handwerksähnliche Teil überwiegt.

Einen Unterfall des Mischbetriebes bildet der sog. handwerkliche Nebenbetrieb. Wenn ein nicht handwerklicher Hauptbetrieb (z.B. Handel) auch zulassungspflichtige handwerkliche Tätigkeiten in mehr als unerheblichem Umfang ausüben will, muss dieser als handwerklicher Nebenbetrieb in die Handwerksrolle eingetragen werden. (Bsp.: Ein Kfz Händler führt auch Kfz Reparaturen für Dritte aus.)

Ein Nebenbetrieb setzt einen wirtschaftlich-fachlichen Zusammenhang zum Hauptbetrieb voraus und dient seinen wirtschaftlich-unternehmerischen Zwecken, der Steigerung der Wirtschaftlichkeit und des Gewinns. Für den Kunden stellt er eine sinnvolle Ergänzung des betrieblichen Leistungsangebots dar.

Ausnahme! – Die Vorschriften der Handwerksordnung finden auf die betreffende Tätigkeit im Nebengewerbe keine Anwendung, wenn der Leistungsaustausch mit Dritten in „unerheblichem Umfang“ ausgeübt wird. Die Tätigkeit darf dabei die durchschnittliche Arbeitszeit eines ohne Hilfskräfte Vollzeit arbeitenden Betriebes des betreffenden Handwerkszweiges nicht überschreiten, und zwar während eines Jahres (ca. 1664 Stunden) Diese Grenze gilt grundsätzlich auch für Ein-Mann-Betriebe. Zudem können in einem unerheblichen Nebenbetrieb mehrere Handwerke ausgeübt werden.

Hilfsbetrieb

Ein Hilfsbetrieb ist ebenfalls mit einem Hauptbetrieb verbunden. Der wesentliche Unterschied zum Nebenbetrieb ist, dass die Leistungen regelmäßig nicht für Dritte, sondern für das Hauptunternehmen erbracht werden. Ein Leistungsaustausch mit Dritten findet nur in den Grenzen des § 3 Abs. 3 Nr. 2 HwO statt. Ein Hilfsbetrieb muss aber der wirtschaftlichen Zweckbestimmung des Hauptbetriebes dienen. Ein Hilfsbetrieb liegt vor, wenn z.B. ein Autovermieter seine Fahrzeugflotte durch eine eigene Reparaturwerkstatt in Ordnung hält. Es dürfen keine Fremdfahrzeuge repariert werden. Es gibt keinen unmittelbaren Zugang zum Markt.

Erlaubnispflichtige bzw. Überwachungsbedürftige Gewerbe

In Deutschland gilt der Grundsatz der Gewerbefreiheit. In der Regel ist für den Betrieb eines Gewerbes keine besondere Erlaubnis oder der Nachweis spezieller Fachkenntnisse erforderlich. Dieser Grundsatz wird jedoch bei verschiedenen Gewerbezeigen unterbrochen. Hier sieht der Staat einen besonderen Schutzbedarf und übernimmt eine Überwachungsfunktion. Das Gesetz unterscheidet dabei zwischen überwachungs- und erlaubnispflichtigen Gewerben.

Erlaubnispflichtige Gewerbe

Einschränkungen der Gewerbefreiheit finden vorwiegend in Bereichen statt, in denen das Allgemeinwohl, die Gesundheit oder Sicherheit der Menschen gefährdet sein könnten. Um ein solches Gewerbe zu betreiben, ist in der Regel zusätzlich zur Gewerbeanzeige eine besondere Erlaubnis der Behörde notwendig. Dazu fordert die Behörde vom Gründer regelmäßig einen Nachweis der persönlichen Zuverlässigkeit und geordneter Vermögensverhältnisse. Für einige Berufe ist darüber hinaus ein Sach- und Fachkundenachweis gefordert. In Einzelfällen müssen zudem besondere (bauliche) Voraussetzungen an die Betriebsstätte erfüllt werden.

Erlaubnispflichtige Gewerbe gemäß Gewerbeordnung (GewO) sind:

- Betrieb von Privatkrankenanstalten
- Schausstellung von Personen
- Abhaltung von Tanzlustbarkeiten
- Betrieb einer Spielhalle
- Ausübung der Pfandleihe
- Tätigkeiten im Bewachungsgewerbe
- Makler, Anlageberater, Bauträger, Baubetreuer
- Durchführung von Versteigerungen
- Versicherungsvermittler
- Versicherungsberater
- Finanzanlagenvermittler
- Honorar-Finanzanlagenberater
- Immobiliendarlehensvermittler
- Reisegewerbe.

Neben den Erlaubnispflichten der Gewerbeordnung bestehen weitere genehmigungspflichtige Tätigkeiten:

- Arbeitnehmerüberlassung (AÜG),
- Arzneimittelherstellung (Gesetz über den Verkehr mit Arzneimitteln)
- Bankgeschäfte und Finanzdienstleistungen (Gesetz über das Kreditwesen)
- Briefbeförderung (Postgesetz)

- Buchführungshelfer (Steuerberatungsgesetz)
- Energieversorgungsnetz (Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung)
- Fahrschule (Gesetz über das Fahrlehrerwesen)
- Güterkraftverkehr (Güterkraftverkehrsgesetz)
- Handel, Haltung und Zucht von Tieren (Tierschutzgesetz)
- Luftfahrtunternehmen (Luftverkehrsgesetz)
- Personenbeförderung inkl. Taxiunternehmen (Personenbeförderungsgesetz)
- Rundfunk (Gesetze der Länder)
- Umgang mit Sprengstoffen (Gesetz über explosionsgefährliche Stoffe)
- Waffenherstellung und -handel (Waffengesetz).

Ausländische Existenzgründer

Das Recht auf unbeschränkte Gewerbefreiheit gilt prinzipiell nur für deutsche Staatsangehörige. Angehörige eines Mitgliedstaates der EU oder des Europäischen Wirtschaftsraums (EWR) (Island, Liechtenstein, Norwegen) sind deutschen Staatsangehörigen gleichgestellt, und können unter den gleichen Voraussetzungen wie Deutsche ein Unternehmen gründen bzw. ein Gewerbe ausüben. Sie benötigen kein Visum und keinen Aufenthaltstitel, denn für sie gilt ein gemeinschaftsrechtliches Aufenthaltsrecht.

Staatsangehörige von allen Staaten außerhalb der EU können eine gewerbliche Tätigkeit hingegen nur dann ausüben, wenn sie über einen Aufenthaltstitel verfügen, der ihnen die selbstständige Tätigkeit in Deutschland erlaubt. Gründer und Unternehmer, die noch nicht im Besitz eines entsprechenden Aufenthaltstitels sind, müssen diesen vor der Aufnahme ihrer Tätigkeit erfolgreich beantragt haben. Der Antrag ist grundsätzlich bei der zuständigen deutschen Auslandsvertretung (Botschaft, Konsulat) in dem Land zu stellen, in dem der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Sofern der Antragsteller schon einen (anderen) Aufenthaltstitel hat (Achtung: Touristen- oder Geschäftsvisum reichen dafür nicht!), muss der Antrag bei der zuständigen Ausländerbehörde in Deutschland gestellt werden. Auch die Staatsangehörigen von sogenannten „bevorrechtigten Staaten“ (Australien, Israel, Japan, Kanada,

Republik Korea, Neuseeland, USA) können direkt in Deutschland einen Antrag auf Erteilung eines Aufenthaltstitels zur Ausübung einer selbstständigen Tätigkeit nach § 21 AufenthG stellen.

Mit dem Antrag muss ein aussagekräftiges Unternehmenskonzept (Businessplan inklusive Finanzplan etc.) bei der zuständigen Behörde (Ausländerbehörde oder deutsche Auslandsvertretung) eingereicht werden.

Anhand dieser Unterlagen wird u. a. geprüft, ob

- ein wirtschaftliches Interesse oder ein regionales Bedürfnis besteht,
- die Tätigkeit positive Auswirkungen auf die Wirtschaft erwarten lässt,
- die Finanzierung des Gründungsvorhabens durch Eigenkapital oder durch eine Kreditzusage gesichert ist und
- der Aufbau einer tragfähigen Selbständigkeit zur Sicherung des Lebensunterhaltes realistisch und plausibel dargestellt ist.

Erst wenn diese Bedingungen erfüllt sind, kann die zuständige Behörde bei Vorliegen aller übrigen formalen Voraussetzungen einen entsprechenden Aufenthaltstitel erteilen.

DIE GEWERBEANMELDUNG

Vor Beginn Ihrer Tätigkeit müssen Sie Ihr Gewerbe bei dem Gewerbeamt (Ordnungsamt) anzeigen, welches für den Ort des künftigen Unternehmenssitzes zuständig ist.

Diese Ausweisdokumente benötigen Sie für die Anmeldung:

- Identitätsnachweis durch Personalausweis oder Reisepass
- gegebenenfalls (privatschriftlicher) Nachweis der Bevollmächtigung zum Handeln für einen Dritten (natürliche und juristische Personen); bei Geschäftsführer oder Prokurist: Handelsregisterauszug;
- gegebenenfalls Erlaubnisse (z.B. Handwerkskarte, Maklererlaubnis etc.);
- Ein ausländischer Staatsangehöriger hat eine Aufenthaltsgenehmigung der zuständigen Ausländerbehörde vorzulegen, die die Erlaubnis beinhaltet, eine selbstständige Erwerbstätigkeit aufzunehmen

Nachweise für das Unternehmen:

- Ein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat die Handelsregistereintragung durch Handelsregisterauszug nachzuweisen.
- Ein in einem ausländischen Handelsregister eingetragenes Unternehmen hat ebenfalls die entsprechenden Eintragungsunterlagen vorzulegen. Außerdem ist eine deutsche Übersetzung vorzulegen; in der Regel ist eine Beglaubigung nicht erforderlich.
- Bei einem ausländischen Unternehmen werden ein Inlandsbevollmächtigter sowie eine inländische Anschrift verlangt. Der Inlandsbevollmächtigte hat eine auf ihn lautende Vollmacht (siehe oben) vorzulegen.
- In Zweifelsfällen, wenn zum Beispiel die Anschrift der anmeldenden Person von der des Betriebes abweicht, muss das Bestehen der Betriebsstätte durch Vorlage eines Mietvertrages oder Bestätigung des Vermieters nachgewiesen werden.
- Bei begründetem Anlass kann die Anforderung eines Führungszeugnisses oder die Auskunft aus dem Gewerbezentralregister nötig sein.

Über die Anzeige Ihres Gewerbes werden unter anderem das Finanzamt, die Berufsgenossenschaften sowie die IHK und/oder HWK informiert.

Berufsgenossenschaften sind zuständige Unfallversicherungsträger für die gewerbliche Wirtschaft mit Ausnahme der Landwirtschaft. Obwohl die gewerbliche Berufsgenossenschaft im Regelfall automatisch durch die Gewerbeanzeige Kenntnis vom Beginn des Unternehmens erhält, entbindet Sie dies nicht von der gesetzlichen Meldepflicht gemäß § 192 SGB VII. Demzufolge sind Unternehmer – unabhängig davon, ob sie Arbeitnehmer beschäftigen – verpflichtet, sich binnen einer Woche nach Gewerbeanmeldung direkt bei der zuständigen Berufsgenossenschaft zu melden und Angaben über Art und Gegenstand des Unternehmens, die Anzahl der Versicherten sowie den Beginn des Unternehmens zu machen.

„Deutsche Gesetzliche
Unfallversicherung“
www.dguv.de
Stichwort: Zuständigkeit

Eine weitere Meldepflicht besteht gegenüber dem Finanzamt. Innerhalb eines Monats nach Eröffnung Ihres gewerblichen Betriebes ist das für Sie zuständige Finanzamt zu informieren. (§ 138 Absatz 1b Satz 1 und Absatz 4 der Abgabenordnung [AO]).

Für die Übermittlung der Daten steht grundsätzlich das Internetportal „Mein Elster“ zur Verfügung. Nutzen Sie bitte den „Fragebogen zur steuerlichen Erfassung“, der auf die Rechtsform Ihrer Tätigkeit/Ihres Unternehmens zutrifft, und übermitteln diesen an Ihr zuständiges Finanzamt.

Online-Portal „Mein ELSTER“

Was muss ich dem Gewerbeamt grundsätzlich melden?

- die erstmalige Aufnahme einer gewerblichen Tätigkeit
- Achtung: Als Zeitpunkt der Gewerbeaufnahme gilt das Datum, an dem Sie tatsächlich mit Ihrem Geschäftsbetrieb beginnen, insbesondere mit Ihrer Leistung bzw. Produkt in den Markt treten oder Arbeitnehmer einstellen.
- die Gründung einer weiteren Betriebsstätte (auch im gleichen Ort), ebenso der Betrieb einer Zweigniederlassung oder einer unselbstständigen Zweigstelle.
- die Verlegung der Betriebsstätte (auch innerhalb des Ortes)
- jegliche Änderung der ursprünglich angezeigten Tätigkeit, wie Wechsel, Einschränkung oder Ausdehnung der Tätigkeit auf weitere Bereiche (z. B. der Buchhändler, der Wein verkauft)
- die Änderung der Rechtsform des Betriebes
- die Aufgabe des Betriebes

WELCHE RECHTSFORM WÄHLE ICH?

Mit der Anmeldung Ihres Gewerbes haben Sie sich für eine Rechtsform entschieden! Abhängig von der Wahl der Rechtsform gelten verschiedene gesetzliche und steuerliche Bestimmungen für Ihren Betrieb. Im Folgenden wird darauf näher eingegangen.



Kleingewerbe oder kaufmännischer Betrieb

Diese Unterscheidung ist eine Besonderheit des deutschen Unternehmensrechts mit weitreichenden Folgen. Das Kleingewerbe wird gern verwechselt mit der sogenannten Kleinunternehmerregelung des Steuerrechts (siehe dazu das Kapitel „Welche Steuern muss ich zahlen?“).

Kleingewerbetreibende sind Einzelunternehmen und Gesellschaften bürgerlichen Rechts (GbR), die nicht im Handelsregister eingetragen sind und nach Art und Umfang des Unternehmens keinen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb erfordern. Das bedeutet, dass die Art der Tätigkeit einfach, der Geschäftsumfang überschaubar und kaufmännische Vorgaben wie doppelte Buchführung, Inventur und Bilanz nicht erforderlich sind.

Anhaltspunkte für einen kaufmännisch eingerichteten Betrieb

- *der Jahresumsatz (z. B. mehr als 175.000 Euro bei einem Dienstleister oder 250.000 Euro bei einem Einzelhändler)*
- *das Betriebsvermögen (ab 100.000 Euro)*
- *Art und Anzahl der Geschäftsvorgänge*
- *die Anzahl der Beschäftigten (mehr als fünf)*
- *mehr als eine Niederlassung*
- *Art der Buchführung.*

Die handelsrechtliche Buchführungspflicht wird durch § 241a HGB geregelt und analog dazu die steuerrechtliche Buchführungspflicht nach § 141 Abgabenordnung (mehr als 600.000 Euro Jahresumsatz bzw. 60.000 Euro Gewinn im Geschäftsjahr).

Eintragungspflicht im Handelsregister

Eintragungspflichtig sind die folgenden Rechtsformen:

- e. K., e. Kfm., e. Kfr. (eingetragener Kaufmann, eingetragene Kauffrau),
- OHG (offene Handelsgesellschaft),
- KG (Kommanditgesellschaft),
- GmbH (Gesellschaft mit beschränkter Haftung),
- UG (haftungsbeschränkt) (Unternehmergesellschaft (haftungsbeschränkt))
- AG (Aktiengesellschaft).

Ablauf einer HR-Eintragung

Die Anmeldung zur Eintragung in das Handelsregister sowie die zur Aufbewahrung bestimmten Unterschriften müssen vor Einreichung zum Handelsregister notariell beglaubigt werden. Die Unterlagen werden dann in elektronischer Form an das Registergericht übermittelt und dort geprüft. Sofern keine Beanstandung besteht und nach erfolgter Zahlung des Gerichtskostenvorschusses, trägt das Gericht die entsprechenden Inhalte ein. Nach Erhalt der Mitteilung über die erfolgte HR-Eintragung können Sie Ihr Gewerbe beim örtlich zuständigen Gewerbeamt anmelden.

Lassen Sie beispielsweise den Entwurf Ihres Gesellschaftsvertrages beim Notariat beurkunden. Mit der notariellen Beurkundung ist die Gesellschaft offiziell gegründet. Auf dieser Grundlage können Sie das Geschäftskonto eröffnen, um (mindestens) den hälftigen Betrag des Stammkapitals einzuzahlen.

Gewerbetreibende, die im Handelsregister eingetragen sind, führen eine Firma. Die Firma bezeichnet den Namen eines kaufmännischen Betriebs. Gewerbetreibende können eine Personen-, Sach- oder Fantasiefirma wählen. So würde aus Ihrem Einzelunternehmen durch Handelsregistereintragung eine Einzelfirma, zu deren Bezeichnung Sie dann einen Zusatz wie e.K., e.Kfr. oder e.Kfm. hinzufügen müssen.

Eine zügige HR-Eintragung kann jedoch an der gewählten Firma scheitern, weil diese irreführend oder nicht kennzeichnungs- und unterscheidungskräftig ist. Um hier Komplikationen und Zeitverzögerungen zu vermeiden, bieten die Industrie- und Handelskammern bereits vor der notariellen Beurkundung eine kostenlose rechtliche Prüfung an.

Ausgewählte Rechtsformen und ihre Besonderheiten

Das Einzelunternehmen

Dieses ist die mit Abstand häufigste Rechtsform in Deutschland, da die Gründung sehr einfach ist. Das Einzelunternehmen entsteht mit der Anmeldung beim für den Sitz der Betriebsstätte zuständigen Gewerbeamt, sofern Sie keine andere Rechtsform gewählt haben und allein gründen. Das Einzelunternehmen wird von seinem Inhaber allein und unabhängig geführt, aber selbstverständlich können Sie Mitarbeiter einstellen.

Das Einzelunternehmen im Profil

- Für einen einzelnen Gewerbetreibenden geeignet.
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich.
- Keine Handelsregistereintragung notwendig.
- Unbeschränkte Haftung des Inhabers (d. h. auch mit dem Privatvermögen) gegenüber Gläubigern des Unternehmens.
- Keine Firmierung im rechtlichen Sinne, sondern der Name und mindestens ein ausgeschriebener Vorname des Inhabers muss in der Unternehmensbezeichnung genannt werden.
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung sind erforderlich.

Die Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR)

Die GbR ist die einfachste Form der Teamgründung. Sie entsteht automatisch, wenn mehrere Personen gemeinsam ein wirtschaftliches Ziel verfolgen, z. B. einen Businessplan aufstellen, um gemeinsam unternehmerisch tätig zu werden. Obwohl kein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben ist, sollten Sie mit Ihren Partnern einen solchen verfassen. Andernfalls gelten automatisch die Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB), weshalb diese Rechtsform auch BGB-Gesellschaft genannt wird. Hinsichtlich der Geschäftsführung der GbR sieht das BGB vor, dass alle Gesellschafter gemeinsam entscheiden und auch gemeinsam das Unternehmen nach außen vertreten. Das bedeutet, dass zum Abschluss eines jeden Rechtsgeschäfts alle Gesellschafter gemeinsam handeln müssen. Da dies in der Praxis unkomfortabel sein kann, können die Gesellschafter durch Gesellschaftsvertrag im Innenverhältnis etwas anderes vereinbaren (z. B.

Einzelgeschäftsführungsbefugnis, Einzelvertretungsberechtigung). Wächst Ihre GbR derart, dass ein kaufmännischer Betrieb entsteht, wandelt sich Ihre Unternehmensform kraft Gesetzes in eine OHG. Sie sind in diesem Fall verpflichtet, die OHG ins Handelsregister eintragen zu lassen.

Die GbR im Profil

- *Mindestens zwei Gewerbetreibende erforderlich.*
- *Es ist kein Mindestkapital erforderlich.*
- *Keine Handelsregistereintragung notwendig.*
- *Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter (d. h. auch mit dem Privatvermögen) gegenüber Gläubigern des Unternehmens (gesamtschuldnerische Haftung).*
- *Keine Firma im rechtlichen Sinne (die Vor- und Zunamen aller Gesellschafter müssen in der Unternehmensbezeichnung genannt werden, ebenso wie der Rechtsformzusatz GbR).*
- *Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Gesellschafter erforderlich.*

Die offene Handelsgesellschaft (OHG)

Für die Gründung einer OHG sind mindestens zwei Gewerbetreibende notwendig. Hinsichtlich Geschäftsführung und Vertretung gelten bei der OHG Einzelgeschäftsführungsbefugnis und Einzelvertretungsmacht. Das heißt, alle Handlungen des „üblichen“ Geschäftsverkehrs sind den Gesellschaftern einzeln erlaubt, den anderen Gesellschaftern steht nur ein späteres Widerspruchsrecht zu. Rechtsgeschäfte können durch die Gesellschafter einzeln geschlossen werden. Im Gesellschaftsvertrag können hiervon abweichende Vereinbarungen getroffen werden.

Die OHG im Profil

- *Mindestens zwei Gewerbetreibende erforderlich.*
- *Es ist kein Mindestkapital erforderlich.*
- *Eine Handelsregistereintragung ist notwendig.*
- *Unbeschränkte Haftung aller Gesellschafter (d. h. auch mit dem Privatvermögen) gegenüber Gläubigern des Unternehmens.*
- *Eine Firmierung im rechtlichen Sinne kann geführt werden.*
- *Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Gesellschafter erforderlich.*

Die Kommanditgesellschaft (KG)

Diese Rechtsform unterscheidet sich von der OHG im Wesentlichen dadurch, dass bei einem oder mehreren Gesellschaftern die Haftung auf einen bestimmten Geldbetrag beschränkt ist. Diese Gesellschafter werden Kommanditisten genannt. Der voll haftende Gesellschafter heißt Komplementär. Bei dieser Rechtsform besteht recht einfach die Möglichkeit, die Eigenkapitalbasis durch Aufnahme neuer Kommanditisten zu verstärken, ohne dass diese Gesellschafter in der üblichen Geschäftstätigkeit mitentscheiden dürfen. Auch hier ist kein schriftlicher Vertrag vorgeschrieben, aber dringend zu empfehlen.

Die KG im Profil

- Für mindestens einen Gewerbetreibenden plus einen weiteren Gesellschafter geeignet.
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich.
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig.
- Unbeschränkte Haftung (d. h. auch mit dem Privatvermögen) gegenüber Gläubigern des Unternehmens durch mindestens einen Komplementär (Vollhafter).
- Haftung durch mindestens einen Kommanditisten bis zu seinem Einlagebetrag.
- Geschäftsführung durch den Komplementär.
- Eine Firmierung im rechtlichen Sinne kann geführt werden.
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für jeden Komplementär erforderlich.

Die Gesellschaft mit beschränkter Haftung (GmbH)

Nicht zufällig ist die GmbH nach dem Einzelunternehmen die beliebteste Rechtsform in Deutschland. Grund ist die Haftungsbeschränkung auf das Gesellschaftsvermögen. Im Falle einer Firmeninsolvenz können die Gläubiger in der Regel nicht auf das Privatvermögen der Gesellschafter, sondern nur auf das gesamte betriebliche Vermögen, wenigstens also das Stammkapital, zugreifen. Das Mindeststammkapital beträgt 25.000 Euro, wovon bei Gründung zumindest die Hälfte einzuzahlen ist, für die andere Hälfte können Sachwerte eingebracht werden.

Die GmbH im Profil

- Für einen oder mehrere Gewerbetreibende geeignet.
- Es ist ein Mindestkapital von 25.000 Euro erforderlich.
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig.
- Die Gesellschaft hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person).
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall).
- Geschäftsführung durch einen Gesellschafter oder angestellten Geschäftsführer möglich, die Berufung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer ist mit einem notariell beurkundeten Gesellschafterbeschluss dem Handelsregister zu melden.
- Eine Firmierung im rechtlichen Sinne kann geführt werden.
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für die GmbH erforderlich und durch den Geschäftsführer vorzunehmen.

Hinweis: Der Gesetzgeber stellt zum einen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Einpersonengesellschaft“ und zum anderen ein „Musterprotokoll für die Gründung einer Mehrpersonengesellschaft mit bis zu drei Gesellschaftern“ zur Verfügung. Die Gesellschafter können die Gesellschaft auch durch einen individuell erstellten notariellen Gesellschaftsvertrag gründen. Wir empfehlen bei einer Gründung einer Mehrpersonengesellschaft einen auf Ihre individuellen Bedürfnisse zugeschnittenen GmbH-Vertrag. In diesem Vertrag können Sie zusätzliche, über den gesetzlich vorgeschriebenen Mindestinhalt einer GmbH-Satzung hinausgehende Regelungen treffen und damit potenziellen Meinungsverschiedenheiten zwischen den Gesellschaftern vorbeugen.



Die Unternehmergeellschaft (UG haftungsbeschränkt)

Diese Rechtsform bildet einen Spezialfall der GmbH. Im Wesentlichen gelten auch hier die strengen Vorschriften der GmbH, jedoch beträgt das Mindestkapital bei Gründung theoretisch nur 1 Euro. Praktisch sollte das Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterhalb der notwendigen Gründungskosten (Notar, Registereintragung) liegen, da diese sonst der Gesellschafter selbst tragen muss. Es kann ein „Musterprotokoll“ (es kombiniert Gesellschaftsvertrag, Gesellschafterliste und Bestellung des Geschäftsführer-

ers) zur vereinfachten Gründung verwandt werden. Auch hier sollte bei mehr als einem Gesellschafter die Verwendung des Musterprotokolls gut überlegt sein.

Das GmbH-Gesetz legt fest, dass in der Bilanz der UG (haftungsbeschränkt) eine gesetzliche Rücklage gebildet werden muss, in die ein Viertel des um einen Verlustvortrag aus dem Vorjahr geminderten Jahresüberschusses einzustellen ist. Diese Rücklage ist so lange zu bilden, bis 25.000 Euro erreicht sind und eine GmbH angemeldet werden kann.

Die UG (haftungsbeschränkt) im Profil

- Für einen oder mehrere Gewerbetreibende geeignet.
- Es ist ein nur geringes Mindestkapital erforderlich.
- Eine Handelsregistereintragung ist notwendig.
- Die Gesellschaft hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person).
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall).
- Geschäftsführung durch einen Angestellten möglich.
- Eine Firmierung im rechtlichen Sinne kann geführt werden.
- Gewerbeanzeige und ggf. Genehmigung ist für die UG (haftungsbeschränkt) erforderlich und durch den Geschäftsführer vorzunehmen.

Die eingetragene Genossenschaft (eG)

Für die Bildung einer Genossenschaft sind mindestens drei Gründungsmitglieder erforderlich. Es wird wenig oder kein Startkapital benötigt, die Gründung ist relativ einfach und wegen der regelmäßigen Prüfung der Genossenschaften durch den Prüfungsverband genießt diese Rechtsform den Ruf als „sichere Sache“. Zur Gründung muss eine schriftliche Satzung ausgearbeitet werden. Eine notarielle Beurkundung ist nicht erforderlich, allerdings prüft der regionale Genossenschaftsverband, ob die Voraussetzungen für eine erfolgreiche Gründung gegeben sind. Wenn Ihr Team also verbindliche Strukturen wünscht, das Insolvenzrisiko gering halten möchte und die Begleitung und Prüfung durch einen Verband eher schätzt, dann ist diese Rechtsform für Sie interessant.

Die eG im Profil

- Für mindestens drei Gewerbetreibende geeignet.
- Es ist kein Mindestkapital erforderlich, allerdings prüft der Genossenschaftsverband, ob die Eigenkapitalausstattung ausreicht.
- Eine Eintragung in das Genossenschaftsregister ist notwendig.
- Die Firma hat eigene Rechtspersönlichkeit (ist juristische Person).
- Keine persönliche Haftung der Gesellschafter (im Regelfall).
- Geschäftsführung durch einen Vorstand (bei bis zu 20 Mitgliedern genügt hier eine Person)
- Eine Firmierung im rechtlichen Sinne kann geführt werden.

Weitere Informationen unter
www.ihk-potsdam.de,
www.ihk-ostbrandenburg.de,
www.cottbus.ihk.de,
Stichwort: Rechtsformen

WIE KANN ICH MEIN UNTERNEHMEN BEZEICHNEN?

Die Wahl der Unternehmensbezeichnung ist eine Entscheidung von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Eine spätere Änderung des Namens, etwa aufgrund wettbewerbsrechtlicher Unterlassungsansprüche, kann Sie nicht nur teuer zu stehen kommen, sondern irritiert auch Ihre Kundschaft. Daher sollten Sie alle rechtlichen Vorgaben beachten, aber auch werbliche Gesichtspunkte nicht vernachlässigen.

Einzelunternehmen und GbR

Als Einzelunternehmer müssen Sie im geschäftlichen Verkehr mit einem ausgeschriebenem Vornamen und Ihrem Familiennamen auftreten. Branchenbezeichnungen und Tätigkeitsangaben können beigefügt werden, z. B. „Klara Kunze, Kunsthandel“. Gesellschaften bürgerlichen Rechts müssen alle Gesellschafter mit Vor- und Zunamen aufführen. Darüber hinaus dürfen die beiden v. g. Unternehmungen sogenannte Etablissement- bzw. Geschäftsbezeichnungen benutzen, wie z. B. „S-Kultur“ für eine Gastronomie oder „Agentur für liebe Briefe“ für einen Schreibservice.

Diese Bezeichnungen sind jedoch nicht Bestandteil des offiziellen Namens Ihres Unternehmens. Das bedeutet, solche Geschäftsbezeichnungen sind zwar zulässig, können aber nicht bei offiziellen Stellen (z. B. Gewerbeamt) eingetragen und auch nicht ausschließlich in Geschäftsbriefen verwendet werden.

Firmen und Firmierung

Viele Gründer sprechen von ihrer Firma, obwohl ihr Unternehmen genau genommen gar keine Firma bildet, da es nicht im Handelsregister eingetragen ist. Die Firma ist der Name eines Unternehmens im rechtlichen Sinne, unter dem ein Unternehmen in das Handelsregister eingetragen ist, im Geschäftsverkehr auftritt sowie Verträge schließt.

Ein Vorteil der Handelsregistereintragung ist, dass die Firma dadurch zumindest einen regional begrenzten Schutz gegen gleiche oder ähnliche Firmierungen genießt. Wie eine Firma gebildet wird, regelt das Handelsgesetzbuch (HGB) für alle Rechtsformen nach gleichen Prinzipien.

Sie haben aber auch die Möglichkeit der kostenfreien Firmenvoranfrage zur korrekten Firmierung bei Ihrer zuständigen Kammer, da das zuständige Amtsgericht ohnehin zur Firmierung die zuständige IHK abfragt.

Schlüsselkriterien zur Bildung einer Firma

Nicht ohne Rechtsformzusatz

Jede Firmierung muss den ihr entsprechenden Rechtsformzusatz enthalten, damit die Haftungsverhältnisse des Unternehmens nach außen sichtbar sind. Zu diesem Zwecke sind allgemein verständliche Abkürzungen erlaubt. Etwa e. K. für den eingetragenen Kaufmann oder GmbH für Gesellschaft mit beschränkter Haftung.

Zur Kennzeichnung geeignet

Firmenbezeichnungen wie etwa „Lederwaren OHG“ oder „Reise KG“ wären viel zu allgemein. Zulässig wären „Gisbert und Ludwig Gerber Lederwaren OHG“ oder „Santa Nirgendwo Reise KG“.

Deutlich unterscheidbar

Im Rahmen des Eintragungsverfahrens prüft das Registergericht, ob der gewählte Firmenname gleich oder ähnlich der Firma eines anderen Unternehmens innerhalb derselben Gemeinde ist.

Klar und wahr

Jede Firmierung unterliegt dem Irreführungsverbot. So darf die Firmenbezeichnung keine Angaben enthalten, welche geeignet sein können, die potenziellen Kunden über die wahren geschäftlichen Verhältnisse zu täuschen, etwa „Deutsche Sicherheit e. K.“ für eine kleine und nur regional tätige Einzelfirma im Bewachungsgewerbe oder „Hundeglück GmbH“ für einen Autohandel.



Als Personenfirma

Die Firmenbezeichnung eines Unternehmens kann natürlich auch mit dem Familiennamen des Inhabers oder den Namen der Gesellschafter gebildet werden, z. B. „Dahlke Et Diez OHG“. Die Hinzunahme von Vornamen kann, muss hier aber nicht geschehen.

Als Fantasiefirma

Diese kann durch aussprechbare Worte (z. B. „Rollriesen Spedition e. K.“) oder Buchstaben- und/oder Zahlenkombinationen gebildet werden (z. B. „BHM24 GmbH“).

Als Sachfirma

Hier wird der Tätigkeitsbereich oder die Branche des Unternehmens durch Gattungsbegriffe wiedergegeben, z. B. „Handelsgesellschaft mbH“. Einer solchen Firmierung fehlt es jedoch an Kennzeichnung: Sie braucht daher einen individualisierenden Zusatz, entweder durch eine Buchstaben- oder Zahlenkombination, z. B. „4U Handelsgesellschaft mbH“, oder durch ein Fantasiewort z. B. „Halligalli Handelsgesellschaft mbH“. Es dürfen also auch Kombinationen aus Sach-, Fantasie- und Personenfirma gebildet werden.

Was es noch bei der Firmierung zu beachten gilt

„Deutsches Patent- und
Markenamt“
www.dpma.de
Stichwort: Markenrecherche

Über die Regelungen des HGB hinaus entfalten auch wettbewerbs- bzw. markenrechtliche Vorschriften ihren Schutz. Um rechtzeitig eine Verwechslungsgefahr auszuschließen, sollten Sie vor der Handelsregistereintragung Ihrer Firma selbst ausgiebig recherchieren (Suchmaschinen im Internet) und sich mit der für Sie zuständigen IHK in Verbindung setzen. Falls Sie planen, überregional oder international tätig zu werden, empfehlen wir Ihnen z. B. einen Markenrechtsanwalt mit einer entsprechenden Recherche zu beauftragen.

WELCHE STEUERN MUSS ICH ALS UNTERNEHMER ZAHLEN?

Auch wenn Sie von Anfang an von einem Steuerberater unterstützt werden, heißt es dennoch, dass Sie die für Ihr Unternehmen zutreffenden Steuerarten kennen müssen. Ohne Grundkenntnisse der Besteuerung wird es für Sie schwierig, Ihre Leistungen zu kalkulieren und Ihre Geschäftsabläufe zu organisieren und zu planen.



Umsatzsteuer

Bei nahezu allen Ein- oder Verkäufen von Dienstleistungen oder Produkten wird Umsatzsteuer (Mehrwertsteuer) fällig. Ausgenommen sind Umsätze bestimmter Berufsgruppen (z. B. Ärzte, Physiotherapeuten, Versicherungsmakler) und die Kleinunternehmer, auf deren Umsätze keine Umsatzsteuer erhoben wird (siehe hierzu das folgende Kapitel „Kleinunternehmerregelung“). Als Unternehmer müssen Sie Ihren Kunden die Umsatzsteuer in Rechnung stellen und im Rahmen der monatlichen Umsatzsteuervoranmeldung an das Finanzamt abführen. Der Umsatzsteuersatz beträgt derzeit 19 % (Regelsteuersatz) oder 7 % (ermäßigter Steuersatz) je nach angebotener Ware oder Leistung. Wenn Sie für Ihr Unternehmen Anschaffungen tätigen, können Sie die von Ihnen bezahlte Umsatzsteuer (sog. Vorsteuer) mit der von Ihnen vereinnahmten Umsatzsteuer verrechnen.

Unternehmensgründer sind verpflichtet, im Jahr der Gründung und dem folgenden Kalenderjahr ihre Umsatzsteuererklärung monatlich abzugeben und zwar bis zum zehnten Tag des darauffolgenden Kalendermonats (vorausgesetzt Sie müssen die Umsatzsteuer ausweisen – ausgenommen z.B. Kleinunternehmer und bestimmte Berufsgruppen). So muss die Umsatzsteuervoranmeldung für Januar bereits am 10. Februar vorliegen. Gründer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldung monatlich abgeben müssen, geraten hierdurch nicht selten in Zeitdruck. Mit einem Antrag auf Dauerfristverlängerung beim Finanzamt können Sie die Frist zur Abgabe der Umsatzsteuervoranmeldung um einen Monat verlängern, d. h. die

Voranmeldung für Januar muss dann erst am 10. März beim Finanzamt vorliegen. Die Dauerfristverlängerung bleibt in Kraft, bis der Unternehmer sie zurückerneuert oder das Finanzamt sie widerruft. Die Dauerfristverlängerung muss keineswegs am Anfang des Jahres für das gesamte Jahr beantragt werden. Sie kann jederzeit zum Stichtag der Umsatzsteuervoranmeldung beantragt werden, für die sie zum ersten Mal gelten soll. Der Antrag ist grundsätzlich ausschließlich auf elektronischem Wege an das Finanzamt zu übermitteln.

Unternehmer, die eine Dauerfristverlängerung in Anspruch nehmen, müssen eine Sondervorauszahlung leisten. Dafür nimmt der Antragsteller die Summe der Umsatzsteuervorauszahlungen des Vorjahres und leistet ein Elftel des Betrages als Sondervorauszahlung. Haben Sie Ihr Unternehmen erst im laufenden Jahr gegründet, dann müssen Sie den elften Teil der zu erwartenden Vorauszahlungen des laufenden Jahres als Sondervorauszahlung entrichten. Die Berechnung der Sondervorauszahlung müssen Sie als Unternehmer mit dem Antrag auf Dauerfristverlängerung abgeben und auch bis zum Stichtag eingezahlt haben. Nach Ablauf des Jahres müssen Sie eine Umsatzsteuer-Jahreserklärung abgeben.

Im Normalfall gilt bei der Umsatzsteuer die sogenannte Sollbesteuerung: Sie müssen die Umsatzsteuer mit Ablauf des Voranmeldungszeitraums abführen, in dem die Leistungen ausgeführt worden sind und nicht erst dann, wenn der Kunde die Rechnung bezahlt hat. Maßgebender Zeitpunkt ist der des Leistungsvollzugs, nicht der der Leistungsvereinbarung oder Rechnungsstellung.

Angehörige der freien Berufe sowie Kleingewerbetreibende können beantragen, die Umsatzsteuer erst dann anzumelden und abzuführen, wenn die Zahlung des Kunden eingegangen ist (Ist-Besteuerung). Diese Regelung gilt auch für buchführungspflichtige Unternehmen (Kaufleute), wenn deren Gesamtumsatz im vorangegangenen Kalenderjahr 600.000 Euro nicht überschritten hat. Sollten Sie eine Umstellung von der Soll- auf die Ist-Besteuerung wünschen, müssen Sie diese bei Ihrem Finanzamt beantragen.

Kleinunternehmerregelung

Wenn Ihr Gesamtumsatz einschließlich der enthaltenen Umsatzsteuer im ersten Kalenderjahr 22.000 Euro nicht übersteigen wird, können Sie die Kleinunternehmerregelung nutzen. Die für die Umsätze des § 1 Abs. 1 Nr. 1 UStG geschuldete Umsatzsteuer wird dann nicht erhoben. In diesem Fall darf kein Umsatzsteuerausweis in einer Rechnung erfolgen. Wenn im ersten Kalenderjahr der Gesamtumsatz tatsächlich die 22.000 Euro nicht überschritten hat und für das laufende Kalenderjahr nicht übersteigen wird, fallen Sie gemäß § 19 UStG unter die sog. Kleinunternehmerregelung. Bei Neugründung eines Unternehmens gibt es keinen Vorjahresumsatz. Somit ist nur auf den voraussichtlichen Umsatz des laufenden Kalenderjahres abzustellen, z. B. belegt durch Planzahlen aus Ihrem Businessplan. Beginnen Sie Ihre unternehmerische Tätigkeit während des Jahres, muss der voraussichtliche Umsatz auf einen Jahresgesamtumsatz hochgerechnet werden.

Für die Anwendung der Kleinunternehmerregelung kommt es auf beide Umsatzgrenzen (22.000 Euro im Vorjahr und 50.000 Euro im laufenden Jahr) an. Nur wenn beide Grenzen nicht überschritten werden, ist die Kleinunternehmerregelung anwendbar, mit der Folge, dass die Umsatzsteuer nicht erhoben wird. Wichtig ist, dass die Überschreitung der 50.000 Euro-Umsatzgrenze erst für das folgende Kalenderjahr relevant wird, solange der Unternehmer eine ordnungsgemäße Prognose aufgestellt hat. Sollten Sie ein voraussichtliches Überschreiten der Umsatzgrenze erkennen, sollten Sie das Gespräch mit Ihrem Steuerberater und / oder dem Finanzamt suchen.

Als Unternehmensgründer sollten Sie darauf achten, im Fragebogen zur steuerlichen Erfassung nicht freiwillig auf die Kleinunternehmerregelung zu verzichten. Sie müssen dann keine Umsatzsteuervoranmeldungen abgeben und keine Umsatzsteuer an das Finanzamt abführen. Als Kleinunternehmer dürfen Sie dann aber auf Ihren Rechnungen auch keine Umsatzsteuer ausweisen. Außerdem können Sie die Vorsteuer eingehender Rechnungen bei Ihrem Finanzamt nicht geltend machen. Wenn aufgrund von Investitionsaufwendungen hohe Vorsteuerbeträge anfallen, sollten Sie daher noch einmal nachrechnen, ob Sie nicht besser auf die Inanspruchnahme der

Kleinunternehmerregelung verzichten, auch wenn Sie die Umsatzgrenzen einhalten. Für den Verzicht müssen Sie einen Antrag beim Finanzamt stellen. Dieser Verzicht ist allerdings für fünf Jahre bindend!



Hinweis: Es gibt keine gesetzliche Regelung nach der Kleinunternehmer von der Pflicht zur Abgabe einer Umsatzsteuer-Jahreserklärung befreit sind. Sofern Sie vom Finanzamt eine Aufforderung zur Abgabe einer Steuererklärung erhalten, müssen Sie dieser nachkommen.



Vorsicht: Ein Kleinunternehmer darf in seinen Ausgangsrechnungen keine Umsatzsteuer ausweisen. Wenn dennoch Umsatzsteuer ausgewiesen wird, muss diese auch abgeführt werden, egal ob eine Befreiung vorliegt oder nicht.



Hinweis: Ein Kleinunternehmer ist nicht automatisch ein Kleingewerbetreibender. Als Kleingewerbetreibender sind Sie nicht im Handelsregister eingetragen und von der kaufmännischen Buchführungspflicht befreit, d. h. es genügt eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR). Die 22.000 Euro-Grenze spielt hier keine Rolle. Ab einem Umsatz von 600.000 Euro oder einem Gewinn von 60.000 Euro im Jahr sind Sie jedoch verpflichtet, eine Bilanz zu erstellen.

Einkommensteuer

Einzelunternehmer und Gesellschafter von Personengesellschaften (GbR, OHG, KG) zahlen Einkommensteuer. Grundlage für deren Ermittlung sind die Einkünfte aus unternehmerischer Tätigkeit, i. d. R. der Unternehmensgewinn. Die Einkommensteuer wird grundsätzlich für das Kalenderjahr ermittelt. Bei der Berechnung werden persönliche Freibeträge berücksichtigt sowie Versicherungsbeiträge für Alter, Krankheit und Unfall als Vorsorgeaufwendungen angerechnet. Verluste können steuerlich mit Gewinnen aus anderen Einkunftsarten oder aus anderen Jahren verrechnet werden. Liegt das zu versteuernde Einkommen unterhalb des Grundfreibetrages, muss keine Einkommensteuer gezahlt werden.

Der Grundfreibetrag beträgt im Jahr 2021 9.744 Euro. 2022 steigt der Grundfreibetrag auf 9.984 Euro.

Hinweis: Das Finanzamt legt jährlich eine bestimmte Summe fest, die Sie als Vorauszahlung vierteljährlich überweisen müssen. Wenn Ihr Einkommen in einem Jahr höher als zunächst erwartet ist, müssen Sie im Folgejahr mit einer Steuernachzahlung rechnen. Die Steuernachzahlung plus die (neue, höhere) Einkommensteuervorauszahlung hat schon manchen jungen Unternehmer vor große finanzielle Probleme gestellt. Rechnen Sie daher mit der Möglichkeit einer Steuernachzahlung und legen Sie das Geld dafür beizeiten zurück.



Gewerbsteuer

Jeder Gewerbetreibende im Inland unterliegt dieser Steuer. Sie ist die wichtigste Einnahmequelle der Kommunen zur Finanzierung ihrer öffentlichen Aufgaben. In Brandenburg wird der Gewerbesteuerhebesatz von den Gemeinden festgelegt. Grundlage der Besteuerung ist der Gewerbeertrag eines Betriebes, d.h. der nach speziellen Vorgaben korrigierte Gewinn eines Unternehmens. Um die Gewerbesteuer zu ermitteln, wird der Gewerbeertrag mit der Steuermesszahl (3,5 v. H.) multipliziert. Daraus ergibt sich der Steuermessbetrag, der dann mit dem Hebesatz der jeweiligen Gemeinde multipliziert wird, in der das Unternehmen ansässig ist. Dieser beträgt im Land Brandenburg derzeit zwischen 200 Prozent (Neu Zauche, Höhenland und Zossen) und 455 Prozent (Potsdam). Diese Steuer wird vierteljährlich über eine Gewerbesteuervorauszahlung eingefordert. Von daher gilt für Gründer auch hier der Hinweis, bei steigenden Gewinnen entsprechende Rücklagen zu bilden. Natürliche Personen und Personengesellschaften können einen Freibetrag von 24.500 Euro pro Jahr geltend machen. Außerdem erfolgt eine pauschalierte Anrechnung der Gewerbesteuer auf die persönliche Einkommensteuer. Kapitalgesellschaften haben keine Anrechnungsmöglichkeit und keinen Freibetrag. In beiden Fällen aber gilt, dass die Gewerbesteuer keine Betriebsausgabe ist. Sonstige Organisationsformen, zum Beispiel Vereine, erhalten einen Freibetrag in Höhe von 5.000 €.

„Das Finanzamt“
www.existenzgruender.de
 Stichwort: Steuern

Körperschaftsteuer

Für alle Kapitalgesellschaften (z. B. AG, GmbH, UG) gilt die Körperschaftsteuerpflicht. Diese Steuer muss vierteljährlich als Körperschaftsteuervorauszahlung an das Finanzamt abgeführt werden. Besteuert wird auch hier der Gewinn des Unternehmens. Einbehaltene und ausgeschüttete Gewinne werden mit dem einheitlichen Körperschaftsteuersatz von 15 Prozent besteuert. Hinzu kommt der Solidaritätszuschlag von 5,5 Prozent der Körperschaftsteuer.



Aufzeichnungs- und Buchführungspflichten

Als Unternehmer sind Sie grundsätzlich zu folgenden Aufzeichnungen verpflichtet:

- Führen ein sog. „Kassenbuchs“, welches die Tageseinnahmen und –ausgaben enthält
- Erfassung des kompletten Wareneingangs und Warenausgangs

Die steuerliche Pflicht zur doppelten Buchführung besteht, wenn:

- Sie beim Handelsregister eingetragener Kaufmann / Kauffrau sind und am Ende von zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren der Jahresumsatz die Grenze von 600.000 Euro übersteigt oder der Jahresüberschuss mehr als 60.000 Euro beträgt. Anderenfalls reicht eine Einnahmen-Überschuss-Rechnung (EÜR) aus (HGB § 241a).
- Sie kein im Handelsregister eingetragenes Unternehmen sind (Einzelunternehmer, GbR), ihr Jahresumsatz aber mehr als 600.000 Euro oder ihr Gewinn mehr als 60.000 Euro betragen. Das Finanzamt muss dem Unternehmer allerdings mitteilen, dass er infolge des Überschreitens eines der beiden Grenzen buchführungspflichtig geworden ist. Die Buchführungspflicht beginnt dann in dem Jahr, das auf die Mitteilung des Finanzamts folgt.
- Sie als Selbstständiger sich freiwillig im Handelsregister eintragen lassen, unabhängig wie viel Umsatz oder Gewinn Sie erwirtschaften.

Bei der doppelten Buchführung werden alle Geschäftsvorfälle auf Konten verbucht, einmal im Soll und einmal im Haben. Hierfür gibt es Kontenpläne, die für jeden Betrieb aus den verschiedenen Kontenrahmen seines Wirtschaftszweiges entwickelt werden. Ein Kontenplan ist das Gliederungsschema aller für das Unternehmen tatsächlich relevanten Konten. Für nahezu jede Branche gibt es eigene Kontenrahmen.

Die doppelte Buchführung soll den periodengerechten Gewinn ermitteln. Aus diesem Grund müssen auch Periodenabgrenzungen vorgenommen, Rückstellungen gebildet und Forderungen oder Verbindlichkeiten verbucht werden. Im Gegensatz zur Einnahmenüberschussrechnung sind also nicht nur die tatsächlichen Zahlungsströme relevant.

Bilanzen sowie Gewinn- und Verlustrechnungen sind elektronisch an das Finanzamt zu übermitteln (sog. E-Bilanz). Freiberufler sowie Unternehmer, die nicht buchführungspflichtig sind, ermitteln den Gewinn durch eine Einnahmenüberschussrechnung (EÜR).

WAS IST ZU TUN, WENN ICH MITARBEITER BESCHÄFTIGE?

Die Schaffung neuer Arbeitsplätze ist eine der verantwortungsvollsten Aufgaben eines Unternehmens. Auch wenn grundsätzlich mündlich geschlossene Arbeitsverträge gültig sind, sind Sie als Arbeitgeber vom Gesetzgeber verpflichtet, dem Arbeitnehmer spätestens einen Monat nach Arbeitsaufnahme einen schriftlichen Arbeitsvertrag auszuhändigen. Der Arbeitnehmer muss bei der Einstellung seinen Sozialversicherungsausweis vorlegen und zum Abruf der Elektronischen Lohnsteuerabzugsmerkmale (ELStAM) durch den Arbeitgeber sein Geburtsdatum und seine steuerliche Identifikationsnummer mitteilen sowie angeben, ob es sich um das Haupt- oder um ein Nebenarbeitsverhältnis handelt. Ausländische Mitarbeiter benötigen zusätzlich eine Aufenthaltsgenehmigung von der zuständigen Ausländerbehörde und eine Arbeitserlaubnis vom zuständigen Arbeitsamt.



Hinweis: Denken Sie bitte daran, dass in einigen Branchen, wie z. B. der Gastronomie und dem Lebensmittelhandel, die Mitarbeiter bereits vor Arbeitsbeginn eine entsprechenden Hygieneschulung absolviert haben müssen.

Warum wird eine Betriebsnummer benötigt?

Ab der Einstellung des ersten Mitarbeiters (sozialversicherungspflichtig Beschäftigter, 450 Euro-Kraft, Auszubildender) benötigen Sie als Arbeitgeber eine Betriebsnummer, um die bei Ihnen beschäftigten Mitarbeiter an die Sozialversicherung melden zu können. Die Betriebsnummer wird beim Betriebsnummer-Service der Bundesagentur für Arbeit beantragt.

Sozialversicherungen für die Arbeitnehmer

Die Sozialversicherungen für die Arbeitnehmer bestehen aus der Arbeitslosenversicherung, Krankenversicherung, Unfallversicherung, Rentenversicherung und Pflegeversicherung. Als Arbeitgeber sind Sie verpflichtet, jeden neu eingestellten Arbeitnehmer sofort bei seiner Krankenversicherung anzumelden. Diese informiert das Arbeitsamt sowie den Rentenversicherungsträger. Durch die Unfallversicherung wird der Arbeitnehmer gegen Schäden aus Arbeitsunfällen, Wegeunfällen usw. finanziell abgesichert. Träger der Unfallversicherung ist die zuständige Berufsgenossenschaft. Die Beiträge dazu zahlt ausschließlich der Arbeitgeber, der die Arbeitnehmer innerhalb einer Woche nach Einstellung bei der Berufsgenossenschaft anzumelden hat.

Geringfügig oder kurzfristig Beschäftigte mit einer Einkommensgrenze von 450 Euro monatlich müssen bei der Minijob-Zentrale der Bundesknappschaft angemeldet werden. Der Arbeitgeber hat für jeden „Minijobber“ Pauschalabgaben an die Minijob-Zentrale abzugeben. Insgesamt betragen die abzuführenden Sozialabgaben derzeit ca. 1/3 des Arbeitsentgelts.

„Minijob-Zentrale“

www.minijob-zentrale.de

Krankenkasse

Als Arbeitgeber ist man zur Entgeltfortzahlung im Krankheitsfall in der Regel in den ersten 6 Wochen für ein und dieselbe festgestellte Krankheit verpflichtet. Hierfür hat der Gesetzgeber bei Betrieben mit bis zu 30 Arbeitnehmern eine sogenannte Entgeltfortzahlungsversicherung per Umlage (U1) festgelegt. Bei einem Umlagesatz von zum Beispiel 2,2 % des regelmäßigen Bruttoarbeitsentgeltes (bis max. Bemessungsgrenze) beträgt der Regelerstattungssatz z. B. 70 %. Auf Antrag sind ermäßigte oder erhöhte Umlagesätze bei der jeweiligen Krankenkasse des Arbeitnehmers möglich, die dann auch eine geringere oder eine höhere Erstattung bedeuten. Die Wahl des Erstattungssatzes muss bis 20. Januar eines Jahres für das Kalenderjahr erfolgen.

„Übersicht für Arbeitgeber zum Aufwendungs- ausgleichsgesetz AAG“
<http://umlage.de/aufwendungs-ausgleichsgesetz/>

Für Aufwendungen bei Mutterschaft haben alle Betriebe unabhängig von der Anzahl der Arbeitnehmer eine Umlage (U2) zu zahlen, die aktuell beispielsweise bei 0,47 % liegt und einen Erstattungssatz von 100 % fix festlegt. Beitragssätze für die Umlagen U1 und U2 legen die Krankenkassen individuell fest.

Lohnsteuer

„Lohnsteuer“
www.bmf-steuerrechner.de

Die Lohnsteuer ist eine Sonderform der Einkommensteuer. Schuldner der Lohnsteuer ist zwar der Arbeitnehmer, aber Sie als Arbeitgeber sind verpflichtet, diese bei jeder Lohnzahlung einzubehalten und an das Finanzamt abzuführen. Lohnsteuerzahlungen müssen beim Finanzamt in elektronischer Form vorangemeldet werden. Neben der Lohnsteuer müssen u. a. auch Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer einbehalten und an das Finanzamt abgeführt werden.

WELCHE PERSÖNLICHE SOZIALE ABSICHERUNG BRAUCHE ICH ALS UNTERNEHMER?



Mit der Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit verlassen Sie das bisherige soziale Netz als gesetzlich versicherter Arbeitnehmer. Aus diesem Grund müssen Sie rechtzeitig Vorsorge für Ihren privaten und sozialen Schutz treffen. Aber auch Ihr Unternehmen ist nicht vor unvorhersehbaren Ereignissen sicher. Daher ist es ratsam, sich auch gegen betriebliche Schadensfälle abzusichern. Welche Versicherungen Sie in welcher Form und Höhe abschließen sollten, hängt von Ihren privaten und betrieblichen Bedürfnissen ab.

Krankenversicherung

In Deutschland ist für alle Bürger eine Krankenversicherung gesetzlich vorgeschrieben. Während Sie als Arbeitnehmer gleichsam automatisch Mitglied einer gesetzlichen Krankenversicherung (GKV) sind, haben Sie als Selbstständiger die Wahl: Entweder Sie nutzen die Möglichkeit der freiwilligen Weiterversicherung in der GKV oder Sie schließen eine private Krankenversicherung (PKV) ab. Eine Kombination beider Möglichkeiten kann hinsichtlich des Krankentagegeldes sinnvoll sein. Die Entscheidung, von einer bisherigen gesetzlichen Krankenkassenmitgliedschaft in eine private Krankenkasse zu wechseln, muss nicht mit Beginn der Selbstständigkeit getroffen werden. Der Wechsel kann auch später aus der freiwilligen Mitgliedschaft heraus erfolgen.

Der Beitrag für freiwillige Mitglieder in der GKV richtet sich nach der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit (in der Regel nach dem Gewinn). Dabei werden grundsätzlich bis zur aktuellen Beitragsbemessungsgrenze alle Einnahmen berücksichtigt (Beitragsobergrenze). Gleichzeitig gibt es auch eine Mindestbemessungsgrenze.

Für die Höhe des Versicherungsbeitrages bei einer PKV spielt das Einkommen des Selbstständigen keine Rolle. Die Beitragsfestsetzung erfolgt unter Berücksichtigung persönlicher Faktoren wie Eintrittsalter, Gesundheitszustand und dem gewünschten Versicherungsumfang. Eine kostenlose Mitversicherung der Familienangehörigen, wie in der GKV, ist hier nicht möglich. Mitglieder einer PKV tragen in der Regel Krankenkosten und Arztrechnungen selbst und erhalten dann je nach versicherten Leistungen diese von der PKV erstattet. Ein entsprechendes finanzielles Polster ist daher immer notwendig.

Bei der Entscheidung zu einer Krankenversicherung sollte neben den zu erwartenden Einnahmen auf jeden Fall auch die persönliche, also familiäre Lebensplanung berücksichtigt werden. Bedenken und erfragen Sie auch immer abweichende Regelungen für Besonderheiten wie eine selbstständige Tätigkeit im Nebenerwerb, als Student sowie während der Schwangerschaft bzw. Zeiten des Mutterschutzes. Beachten Sie auch, dass eine Krankenversicherung für vorhandene und zukünftige Kinder u. a. davon abhängt, welcher Elternteil das größere zu versteuernde Einkommen erzielt.

Voraussetzungen zur freiwilligen Versicherung in der GKV

- *Sie waren vor Beginn der Selbstständigkeit in der GKV versichert (Vorversicherungszeit von mindestens 12 Monaten ununterbrochen oder mindestens 24 innerhalb der vergangenen fünf Jahre)*
- *Die Versicherungspflicht beginnt mit der Aufnahme Ihrer Selbstständigkeit, allerdings ist innerhalb von drei Monaten der Beitritt zur gesetzlichen Versicherung schriftlich anzuzeigen.*



Beachte: *Wechsel zwischen der privaten und gesetzlichen Krankenversicherung sind nicht immer ohne weiteres möglich bzw. rückgängig zu machen. So ist beispielsweise die Rückkehr von einer PKV in die GKV für Selbstständige schwer oder teils gar nicht mehr möglich.*

Wichtig: Informieren Sie sich auch über Möglichkeiten zum Krankengeld und Krankenhaustagegeld, da diese Modelle auch weitere Formen des Verdienstauffalles bzw. der Arbeitsunfähigkeit berücksichtigen.



Es empfiehlt sich in jedem Fall eine rechtzeitige Kontaktaufnahme mit der entsprechenden Krankenkasse bzw. Versicherung.

Pflegeversicherung

Es besteht ebenfalls Versicherungspflicht. Grundsätzlich sind Mitglieder der GKV in der gesetzlichen Pflegeversicherung versicherungspflichtig. Sie können aber innerhalb von drei Monaten nach Beginn der Versicherungspflicht einen Befreiungsantrag stellen, wenn der Nachweis einer privaten Pflegeversicherung erbracht werden kann. Achtung: Wer die gesetzliche Pflegeversicherung verlässt, kann als Selbstständiger dort nicht wieder Mitglied werden! Mitglieder der PKV müssen die Absicherung über eine private Versicherung sicherstellen.

Rentenversicherung

Die Altersversorgung obliegt grundsätzlich dem Unternehmer selbst. Sie können in der gesetzlichen Deutschen Rentenversicherung bleiben oder Sie schließen ersatzweise z.B. eine private Renten- oder Lebensversicherung ab. Für einige selbstständig Tätige besteht Versicherungspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Dazu zählen beispielsweise Unternehmer in der Land- und Forstwirtschaft, Handwerker, Pflegepersonen, Lehrer und Erzieher, Künstler und Publizisten. Darüber hinaus zählen hierzu Personen, die der Pflichtmitgliedschaft in einer berufsständischen Kammer der Freien Berufe unterliegen (z. B. Ingenieure und Steuerberater) sowie Selbstständige mit nur einem Auftraggeber (z. B. Handels- oder Versicherungsvertreter). Eine Auflistung versicherungspflichtiger Selbstständiger finden Sie im § 2 Sozialgesetzbuch VI.

www.deutsche-rentenversicherung.de
Stichwort: Existenzgründer

Im Zweifelsfall sollte unbedingt Rücksprache mit dem Rentenversicherungsträger gehalten werden, denn alle Selbstständigen mit Versicherungspflicht müssen sich innerhalb von drei Monaten nach Gründung bei der Rentenversicherung melden.

Sind Sie gesetzlich versichert, richtet sich die Höhe des monatlichen Beitrages entweder nach einem einheitlichen Regelbeitrag (ohne Einkommensnachweis) oder aber es erfolgt eine einkommensgerechte Zahlung (mit Einkommensnachweis).



Hinweis: Prüfen Sie auf jeden Fall, ob bereits ein Rentenanspruch besteht und /oder dieser durch freiwillige Beiträge in die gesetzliche Rentenversicherung gesichert werden kann. Haben Sie in der Vergangenheit schon Jahre in die gesetzliche Rentenversicherung eingezahlt, lohnt sich ein Verbleib zum Mindestbeitragsatz häufig zur Sicherung Ihrer Ansprüche auf Erwerbsminderungsrente. Inwiefern eine freiwillige Weiterversicherung für Existenzgründer angestrebt werden sollte, ist individuell im persönlichen Gespräch mit dem jeweiligen Rentenberater der DRV zu beurteilen. Neben der Altersvorsorge sollten Selbstständige auch die Absicherung für den Fall einer Berufsunfähigkeit bedenken. Existenzgründer sollten unbedingt in einem Gespräch mit der jeweiligen Rentenberatungsstelle klären, inwiefern Ansprüche bei Berufsunfähigkeit und Erwerbsminderung bestehen bzw. diese durch Zahlung von Beiträgen erworben werden können.

Unfallversicherung/ Berufsgenossenschaften

Die gesetzliche Unfallversicherung hilft bei Arbeits- und Wegeunfällen sowie Berufskrankheiten. Zusätzlich bietet sie Beratung zu allen Fragen des Arbeitsschutzes.

www.dguv.de
Infoline: 0800 6050404

<https://www.dguv.de/serviceportal/unternehmen-anmelden/index.jsp>

Jedes Unternehmen, unabhängig von seiner Größe, ist grundsätzlich Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung und muss sich beim zuständigen gesetzlichen Unfallversicherungsträger (i. d. R. die zuständige Berufsgenossenschaft) innerhalb einer Woche anmelden. Dafür steht ein

Onlineportal zur Verfügung. Aber nur dann, wenn Sie Arbeitnehmer in einem Arbeits-, Dienst- oder Ausbildungsverhältnis beschäftigen oder selbst versichert sind, fallen Beiträge an! Die Höhe des Beitrags richtet sich überwiegend nach dem Arbeitsentgelt Ihrer Beschäftigten und der Unfallgefahr in Ihrer Branche.

Ob Sie als Unternehmer pflichtversichert sind, ist in der jeweiligen Satzung der für Ihre Branche zuständigen Berufsgenossenschaft festgelegt. Ist Ihr Unternehmen satzungsmäßig nicht pflichtversichert, können Sie sich freiwillig versichern. Insbesondere in der Anlaufphase hängt der Erfolg Ihres Unternehmens von Ihrem persönlichen Einsatz ab. Fallen Sie zeitweilig arbeitsunfähig aus, gleicht die gesetzliche Unfallversicherung Einnahmeverluste aus. Bei dauerhafter gesundheitlicher Beeinträchtigung erhalten Sie auch eine Rente. Die freiwillige Versicherung wird erst am Tage nach Antragseingang wirksam.

Eine private Unfallversicherung kann als Alternative oder zur Ergänzung der DGUV sinnvoll sein, insbesondere wenn keine Berufsunfähigkeitsversicherung besteht.

Freiwillige Arbeitslosenversicherung

Unternehmer sind nicht verpflichtet, sich für den Fall der Arbeitslosigkeit zu versichern. Selbstständige können jedoch bei der Bundesagentur für Arbeit eine freiwillige Weiterversicherung in der Arbeitslosenversicherung beantragen. Folgende Voraussetzungen sind erforderlich: Die Tätigkeit muss mindestens 15 Stunden wöchentlich ausmachen und innerhalb der letzten 24 Monate vor Aufnahme der Tätigkeit muss der Antragsteller mindestens 12 Monate sozialversicherungspflichtig beschäftigt gewesen sein bzw. eine entsprechende Entgeltersatzleistung bezogen haben. Der Antrag muss innerhalb von drei Monaten nach Aufnahme der selbstständigen Tätigkeit gestellt werden.

www.arbeitsagentur.de
Stichwort: freiwillige
Arbeitslosenversicherung

Die Höhe des zu leistenden Beitrages errechnet sich nach den jeweils gültigen Bezugsgrößen. Bei Existenzgründern werden im Jahr der Gründung sowie dem darauffolgenden Jahr 50 % der Bezugsgröße zu Grunde gelegt. Selbstständige haben mit der freiwilligen Arbeitslosenversicherung die Möglichkeit, sich eine zusätzliche Absicherung im Falle des Scheiterns zu schaffen. Die Bemessung des Arbeitslosengeldes erfolgt fiktiv, d. h. nach pauschalierten Beträgen je nach Qualifikation des Antragstellers. Eine erneute Anwartschaft entsteht erstmalig nach Einzahlung von 12 Monaten in die Arbeitslosenversicherung.

WELCHEN BETRIEBLICHEN VERSICHERUNGSSCHUTZ BENÖTIGE ICH?



Neben der persönlichen Absicherung sollten auch betriebliche Versicherungen in Erwägung gezogen werden, da im Haftungsfall auch das Privatvermögen des Selbstständigen herangezogen und damit die Existenz gefährdet werden kann. Ein optimaler Schutz hängt immer von den jeweiligen Rahmenbedingungen ab und variiert z. B. je nach Branche und Betriebsgröße. Generell sollten Sie existenzbedrohende Risiken abwägen und vor jedem Versicherungsabschluss mehrere Angebote eingeholt und verglichen haben.

Betriebshaftpflichtversicherung

Die Betriebshaftpflichtversicherung deckt Personen- und Sachschäden sowie auf ihnen beruhende Vermögensschäden, die von der Betriebsstätte, dem Unternehmer oder seinen Betriebsangehörigen bei der betrieblichen Tätigkeit gegenüber Dritten verursacht werden, zum Beispiel bei Kunden im Verkaufsraum bzw. auf dem Betriebsgelände. Die Produkthaftpflichtversicherung ist Bestandteil der Betriebshaftpflichtversicherung entsprechend den gesetzlichen Vorgaben. Die erweiterte Produkthaftpflichtversicherung ist immer im Zusammenhang des Unternehmensinhalts zu überdenken.

Die Inanspruchnahme dieser Haftpflichtversicherungen setzt voraus, dass Sie für den entstandenen Schaden auch haftbar gemacht werden können. Ein tatsächliches Mitverschulden des Geschädigten durch sein Verhalten kann eine Haftung des Unternehmers zumindest einschränken.

Gebäudeschutz- und Sachversicherung

Mit der Feuer-, Wasser-, Sturm- und Glasbruch- sowie Einbruchdiebstahlversicherung versichern Sie das Anlage- und Umlaufvermögen Ihres Betriebes gegen Schäden aus Verlust oder Beschädigung.

Bei einigen Versicherungen, wie z.B. bei der Gebäudeversicherung, wird die Eigentümereigenschaft vorausgesetzt. Als (gewerblicher) Mieter können Sie solche Versicherungen nicht selbst abschließen.

Betriebliche Rechtsschutzversicherung

Die betriebliche Rechtsschutzversicherung deckt Kosten aus rechtlichen Auseinandersetzungen mit Dritten. Zu denken wäre hier z.B. an den Verkehrs-, Schadenersatz-, Straf-, Arbeits- und Sozialgerichtsrechtsschutz. Der Umfang der für Sie passenden Police hängt stark von Ihren unternehmerischen Risiken ab. Prüfen Sie Ihren Bedarf entsprechend.

Betriebsunterbrechungsversicherung

Sollte Ihr Betrieb aufgrund besonderer Ereignisse oder Schadensfälle zwangsweise stillgelegt werden (Wasserschaden, Feuer), übernimmt die Betriebsunterbrechungsversicherung in bestimmtem Rahmen die Kosten bis zur Weiterführung des Betriebes (z. B. Löhne, Mieten), den Gewinnausfall und ggf. auch Vertragsstrafen auf Grund nicht erfolgter (bzw. unmöglicher) Lieferungen und Leistungen, sofern diese nachweisbar vereinbart sind.

WELCHE ABGABEN KÖNNEN NOCH AUF MEIN UNTERNEHMEN ZUKOMMEN?



Rundfunkbeitrag von ARD, ZDF und Deutschlandradio

In Deutschland gibt es eine gesetzliche Rundfunkgebührenpflicht, denn das Erste, das Zweite, die Dritten Programme und die öffentlich-rechtlichen Radiosender finanzieren sich größtenteils über die Rundfunkgebühren. Pro Haushalt gibt es einen pauschalen Beitrag für alle Geräte. Der Beitrag von Unternehmen und Institutionen richtet sich nach der Zahl der Betriebsstätten, Beschäftigten und Kraftfahrzeuge. Für Hotelbetreiber, Ferienwohnungsbesitzer oder sonstigen Anbietern von Gästezimmern gelten zusätzliche Regelungen durch Hinzurechnung der angebotenen Zimmer.

„Berechnung der Beitragshöhe für Ihr Unternehmen“
www.rundfunkbeitrag.de

GEMA

Die Gesellschaft für musikalische Aufführungs- und mechanische Vervielfältigungsrechte (GEMA) ist eine Verwertungsgesellschaft, die in Deutschland die Ansprüche ihrer Mitglieder wie Komponisten, Textdichter und Verleger von urheberrechtlich geschützten Musikwerken vertritt. Für die öffentliche Aufführung und Verwendung von diesen Werken müssen Lizenzvergütungen an die GEMA abgeführt werden. Vielerorts ist kleinen Unternehmen unbekannt, dass z. B. bereits die Einspielung von GEMA-pflichtiger Musik in Telefonanlagen oder zur Untermalung von Telefonansagen in Anrufbeantwortern anmeldepflichtig ist. Zunehmend an Bedeutung gewinnt auch die Aufwertung von Internetauftritten durch entsprechende akustische Markenführung (Audio-Branding) unter Einbeziehung von Musik. Auch hier ist die Anmeldepflicht von Musik zu beachten.

„GEMA-Gebühren“
www.gema.de/musiknutzer

Künstlersozialkasse

„Künstlersozialkasse“
www.kuenstlersozialkasse.de

Auf der Grundlage des Künstlersozialgesetzes sorgt die Künstlersozialkasse dafür, dass selbstständige Künstler und Publizisten einen ähnlichen Versicherungsschutz durch die gesetzliche Sozialversicherung erhalten wie Arbeitnehmer. Jedes Unternehmen, das also regelmäßig („nicht nur gelegentlich“) künstlerische Leistungen in Auftrag gibt und verwertet, um damit Einnahmen zu erzielen, muss in der Regel auf die gezahlten Entgelte eine Abgabe in die Künstlersozialversicherung (KSV) zahlen. Eine Meldung ist online möglich.

DIE VORBEREITUNGEN SIND GESCHAFFT – WIE GEHT ES WEITER?

Sie haben sich intensiv mit Ihrem geschäftlichen Vorhaben und allen erforderlichen formellen Grundlagen beschäftigt. Darüber hinaus haben Sie sich für eine geeignete Rechtsform für Ihr Unternehmen entschieden und Ihre Position im Unternehmen definiert. Nun ist es erforderlich, alle Bestandteile Ihres Gründungsvorhabens so zusammenzufügen und darzustellen, dass ein tragfähiges Geschäftskonzept entsteht. Dieses bildet die theoretische Basis für Ihr künftiges unternehmerisches Handeln.

Hinweis: Nutzen Sie zur Erstellung Ihres Businessplans das Online-Tool der Gründungswerkstatt Deutschland. Sie können hier Ihre Dateien nach Bedarf u.a. mit den Existenzgründungsberater/innen der Industrie- und Handelskammern teilen und Fragen mit Hilfe der Chat-Funktion klären. Mit Hilfe des QR-Codes gelangen Sie auf die Seite der Gründungswerkstatt Deutschlands.



www.gruendungswerkstatt-deutschland.de

Das Geschäftsmodell

Mit Ihrem Geschäftsmodell erklären Sie in kurzer und präziser Form, mit welchen Ressourcen (Finanzen, Sachmittel, Personen) Sie in einem innerbetrieblichen Leistungserstellungsprozess welche marktfähigen Produkte und Dienstleistungen welcher Zielgruppe anbieten wollen. Die Formulierung Ihres Geschäftsmodells ist die Grundlage künftiger Kurzpräsentationen (Firmenexposé) und dient als Zusammenfassung (Executive Summary) Ihres Businessplans.

Ziele:

- Welchen Nutzen erreiche ich mit meiner Geschäftstätigkeit?
- Was ist die Idee? Wer sind die zahlungsbereiten Nutznießer (Zielgruppe)?
- Welcher Erfolg (z. B. Umsatz, Gewinn, Marktanteil) wird kurz-, mittel- und langfristig aus welchen Quellen (Produkten, Dienstleistungen) angestrebt?

Instrumente:

- *Mit welchen konkreten Maßnahmen wollen Sie Ihre Ziele erreichen?*
- *Welche fachlichen und materiellen Ressourcen stehen Ihnen zur Verfügung oder werden noch benötigt?*
- *Welche besonderen Erfolgsfaktoren (Innovationen, Spezialwissen, Alleinstellungsmerkmale etc.) kennzeichnen Ihre Unternehmung?*

Daten:

- *Welche Restriktionen (Einschränkungen) bestimmen Ihr Aktionsfeld?*
- *Wie gehen Sie mit den konkret vorliegenden Einschränkungen um? (Wichtige Einflussgrößen, die Sie nicht direkt ändern können, z.B. Gesetze, Kundengewohnheiten, Wettbewerber.)*

Der Businessplan

Während das Geschäftsmodell die wichtigsten Eckpunkte Ihrer Überlegungen darstellt, muss Ihr Businessplan diese Punkte konkret untersetzen. Sie sollten dabei alle Positionen so detailliert und genau wie möglich darstellen. Nur ein klares und realistisches Unternehmenskonzept überzeugt seine Leser von der Tragfähigkeit Ihrer Gründungsidee.

Funktionen eines Businessplanes

- *Planungsinstrument für den Gründer,*
- *Gesprächs- und Entscheidungsgrundlage für mögliche Partner, Kapitalgeber, Berater,*
- *Grundlage für ein aussagefähiges Controlling für den Gründer und andere am Gründungsprozess Beteiligte.*



Hinweis: Finger weg vom vorgefertigten Businessplan! Es gibt ihn in verschiedenen Varianten als Download im Internet oder als Muster beim Gründerseminar. Aber es ist nicht Ihre Gründung, die dort beschrieben wird. Für Ihren persönlichen Businessplan brauchen Sie wenigstens zwei bis drei 40-Stunden-Wochen Ihrer Arbeitszeit!

Wie beginne ich meinen Businessplan?

Versetzen Sie sich in den Leser Ihres Unternehmenskonzepts: Er hat wahrscheinlich wenig Zeit, darum wird er sich zunächst in aller Kürze einen Eindruck verschaffen wollen. Das bedeutet somit oft, dass nur Inhaltsangabe und Zusammenfassung überflogen werden, ein Blick auf Ihren Lebenslauf und in Ihr Zahlenwerk geworfen wird und schon hat Ihr potenzieller Leser sich eine Meinung gebildet. Also: Sorgen Sie für einen optimalen ersten Eindruck!

Formulieren Sie den Businessplan in Ihren eigenen Worten. Schreiben Sie kurze, einfache Sätze. Noch wichtiger als ein ansprechender Text ist eine gute Recherche. Die fundierte Herleitung Ihrer Planzahlen ist Voraussetzung für ein aussagefähiges und nachvollziehbares Zahlenwerk. Zeigen Sie, dass Sie Ihre Idee sorgfältig durchdacht und realistisch geplant haben!

So macht Ihr Businessplan einen guten ersten Eindruck

- *Ermitteln Sie den richtigen Ansprechpartner und adressieren Sie die Unterlage entsprechend.*
- *Geben Sie nur vollständige Unterlagen ab. Falls die Bank, die Behörde, der Berater oder ein anderer Adressat Vorgaben gemacht hat, erfüllen Sie diese.*
- *Erstellen Sie optisch ansprechend gestaltete Unterlagen.*
- *Schreiben Sie eine aussagekräftige und zielweisende Zusammenfassung (Executive Summary, siehe auch Geschäftsmodell).*

Was gehört in meinen Businessplan?

Inhaltliche Gliederungspunkte eines Unternehmenskonzepts finden Sie im nebenstehenden Linktipp.

„Was gehört in den Businessplan?“
www.existenzgruender.de

Im Folgenden soll daher auf die wichtigsten Aspekte und häufigsten Versäumnisse innerhalb der groben Gliederung hingewiesen werden. Ganz allgemein gilt, dass nicht jeder Punkt für jedes Gründungsvorhaben gleich wichtig ist. Ähnliches trifft auch für den Umfang Ihres Businessplans zu: Es gibt kein Standardmaß. Allerdings sind weniger als zehn Seiten Textteil (Zeilenabstand 1, Schriftgröße 11) schon sehr schlank, weniger als sechs Seiten mager. Der Planzahlenteil und notwendige Anhänge kommen in jedem Fall noch hinzu.

Die Zusammenfassung/ Executive Summary

Hier müssen Sie Ihre Glanzlichter setzen. In der Zusammenfassung Ihres Gründungsvorhabens sollten Sie die vorteilhaften Besonderheiten Ihrer Unternehmung hervorheben. Wenn Sie werbliche Behauptungen formulieren, belegen Sie diese dann auch in den folgenden Gliederungspunkten. Die wichtigsten Informationen in der Zusammenfassung sind: die Geschäftsidee, die Kompetenz des Gründungsteams, der Kundennutzen, die verkaufsfördernden Alleinstellungsmerkmale (USP, engl., unique selling proposition), das Umsatz- und Renditepotenzial, die Rechtsform und der Kapitalbedarf. Allein auf der Grundlage der Zusammenfassung sollte der Leser sich schon für oder gegen ein Weiterlesen oder sogar ein Engagement entscheiden können.



Hinweis: Schreiben Sie die Zusammenfassung nachdem Sie alle anderen Punkte des Businessplans fertig gestellt haben. Es wird Ihnen leichter fallen, sich auf die wichtigsten Aussagen zu beschränken und Ihr Vorhaben auf einer bis max. zwei A4-Seiten vorzustellen.

Die Gründerperson/-en

Machen Sie dem Leser deutlich, weshalb Sie oder das Team für die anstehenden Aufgaben besonders qualifiziert sind. Entscheidend sind insbesondere kaufmännische und branchenspezifische Kenntnisse, die Sie durch Lebenslauf und Zeugnisse belegen sollten.

Die Geschäftsidee

Stellen Sie überzeugend dar, was an Ihrer Leistung neu, besser, nützlich und vor allem auch längerfristig nachgefragt ist. Sie müssen mit Ihrer Leistung einen sehr deutlichen Abstand zum Wettbewerb schaffen können, damit Sie positive Erfolgsaussichten darlegen können.

Die Marktübersicht

Analysieren Sie sowohl die Nachfrage- als auch die Wettbewerbsseite Ihres Marktes. Zeigen Sie Ihre Marktkenntnis und formulieren Sie die Ergebnisse Ihrer tiefgründigen Recherchen. Stellen Sie z. B. Ihre mögliche Kundschaft realitätsnah dar, d. h. nicht nur nach Alter, Geschlecht und

Einkommen, sondern auch nach deren Typus („Student“, „Manager“, „Rentner“) und Verhalten („angepasst“, „extravagant“). Nutzen Sie dazu statistische Erhebungen, Branchenbriefe, Veröffentlichungen von Fachverbänden, Marktforschungsinstituten, Kammern und dgl. Verdeutlichen Sie, dass Sie auch Ihre Konkurrenz kennen und ernst nehmen.

Das Marketing

Das Marketing beinhaltet Ihre Produkt-, Preis-, Kommunikations- und Vertriebspolitik. Erarbeiten Sie eine zielgruppengerechte Marketingstrategie und wählen Sie geeignete Marketinginstrumente aus. Formulieren Sie Ihre Leistungen als kalkulierte Produkte (auch wenn es Dienstleistungen sind, schnüren Sie z. B. mit Preisen versehene „Servicepakete“). Beschreiben Sie Ihre Kosten, Preise und Absatzmengen verteilt auf Ihre Leistungen. So weiß der Leser, auf welchen Erwägungen Ihr Zahlenwerk aufbaut. Schildern Sie Ihre Vertriebswege. Zählen Sie für Ihre Werbung nicht nur Werbemittel (Flyer, Website etc.) auf, sondern beschreiben Sie Werbeideen und -inhalte. Kalkulieren Sie Ihre Werbekosten und stellen Sie die beabsichtigte Auswirkung der Werbung auf Ihren Umsatz dar.

Die Organisation des Unternehmens

Ein wesentlicher Punkt für den Aufbau einer erfolgreichen Unternehmensführung ist die Organisation der Betriebsabläufe im Unternehmen. Auch ein Einzelunternehmer muss sich gut organisieren. Strukturieren Sie die erforderlichen Arbeitsabläufe sowie die vorhandenen Qualifikationen und Kenntnisse im Team im Hinblick auf die zu erfüllenden inhaltlichen Aufgaben. Erarbeiten Sie für die einzelnen Arbeitsplätze Funktions- oder Stellenbeschreibungen. Diese bilden einen Rahmen, der die Aufgaben, Rechte und Pflichten der Mitarbeiter im Team festlegt. Dazu gehört auch die Dokumentation von Vertretungsregelungen und Unterstellungen. Durch diese Instrumente haben Sie eine wichtige Grundlage für eine strukturierte Unternehmensführung und eine rechtssichere Personalarbeit von Beginn Ihrer Geschäftstätigkeit an.

Die Chancen und Risiken

An diesem Punkt kann der erfahrene Leser von Businessplänen besonders gut sehen, wie fundiert Sie sich mit der Materie befasst haben. Beantworten Sie daher möglichst genau folgende Fragen: Welche Stärken

passen zu welchen Chancen? Welchen Gefahren kann mit welchen Stärken begegnet werden? Wie können Schwächen zu Stärken entwickelt werden? Wie können Sie sich und Ihr Unternehmen vor Schäden durch Schwächen schützen?

Die Finanzplanung und die Finanzierung

Zur Finanzplanung eines Unternehmens gehören die Umsatzplanung, die Planung der Betriebskosten, die Planung der Kosten für Investitionen, die Rentabilitäts- und die Liquiditätsvorschau sowie die Feststellung des Kapitalbedarfs für den Beginn Ihrer Geschäftstätigkeit.

Stellen Sie die Finanzplanung Ihres Unternehmens exakt und detailliert dar. Untersetzen Sie Ihre Plandaten so ausführlich wie möglich. Geplante Investitionen, Fremdleistungen und verschiedene Betriebskosten können Sie durch entsprechende Angebote Ihrer Auftragnehmer belegen. Denken Sie auch an die Auflistung Ihrer persönlichen Lebenshaltungskosten bzw. an die Planung Ihres Gehalts als Geschäftsführer. Erläutern Sie Ihr Zahlenmaterial zur Ermittlung des Kapitalbedarfs nachvollziehbar. Stellen Sie dar, in welcher Höhe Sie den ermittelten finanziellen Bedarf durch Eigenkapital abdecken können und in welcher Höhe der Einsatz von Fremdkapital geprüft werden muss.

Die Anlagen

Falls Sie Ihren Lebenslauf nicht schon in dem Punkt „Gründungsperson“ dargestellt haben, fügen Sie diesen als Anlage bei. Vergessen Sie nicht die wichtigsten Zeugnisse als Nachweis für Ihre berufliche Qualifikation und den Erwerb von speziellen Fachkenntnissen. Bereits geschlossene Verträge, vorliegende Vertragsentwürfe (z. B. Mietvertrag, Kooperationsvereinbarungen, Leasingverträge, Dienstleistungsverträge, Gesellschaftsverträge), Nachweise über Schutzrechte und weitere spezielle Unterlagen zur Plausibilisierung Ihres Geschäftsvorhabens sollten ebenfalls als Anlagen beigefügt werden.



Hinweis: Schließen Sie Verträge jeglicher Art erst ab, wenn die Finanzierung durch die Bank bestätigt und gesichert ist.

WELCHE FINANZIELLEN PLANUNGEN SIND NOTWENDIG?

Wer sich entscheidet, ein Unternehmen zu gründen, möchte langfristig erfolgreich auf dem Markt agieren. Um dieses Ziel auch tatsächlich zu erreichen, sind im Vorfeld der Existenzgründung sorgfältige wirtschaftliche Planungen anzustellen.



Fragen der Kalkulation, der Rentabilität, der Finanzierung des Kapitalbedarfs und der Liquiditätssicherung sollten vorab unbedingt geklärt werden. Welche Investitionen sind zu tätigen? Wie hoch ist der voraussichtliche Umsatz und Gewinn in den ersten Jahren nach der Gründung? Ist zu jedem Zeitpunkt die Zahlungsfähigkeit, die Liquidität des Unternehmens gewährleistet?

Hinweis: Die folgenden Rechnungen dienen nur der Erläuterung der notwendigen Elemente des Zahlenwerkes eines Businessplans. Für Ihren eigenen Zahlenteil erstellen Sie bitte ausführlichere und detailliertere Tabellen. Planungshilfen hierzu finden Sie im Internet, in der Literatur, bei Banken und Sparkassen.



Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung

Die Gründung eines Unternehmens ist in aller Regel mit Kosten und Ausgaben verbunden. Reicht das vorhandene Eigenkapital für die Anlauffinanzierung nicht aus, müssen zusätzliche Finanzierungsquellen gefunden werden. Um eine solide und ausreichende Finanzierung sicherzustellen, benötigen Sie eine detaillierte Kapitalbedarfs- und Investitionsplanung, aus welcher der kurz- und langfristige Finanzbedarf ersichtlich wird. Die Trennung in kurzfristig und langfristig ist erforderlich, da ggf. unterschiedliche Finanzierungsformen in Betracht kommen.

Der langfristige Kapitalbedarf ergibt sich aus der Investitionsplanung, in der Sie sämtliche für die Betriebsaufnahme erforderlichen Investitionen

mit den entsprechenden Anschaffungskosten auflisten. Nach Möglichkeit sollten Kostenvoranschläge, Preislisten oder auch Wertgutachten zugrunde gelegt werden. Ist dies nicht möglich, behelfen Sie sich vorerst mit Schätzungen:

Der Investitionsplan

	Grundstück	_____ €
+	Gebäude	_____ €
+	Baumaßnahmen	_____ €
+	Baunebenkosten (Bauplanung, Erschließung,...)	_____ €
+	Werkstattgrundausrüstung	_____ €
+	Maschinen, Geräte etc.	_____ €
+	Fahrzeuge	_____ €
+	Büroausstattung	_____ €
+	Materialerstausrüstung	_____ €
+	Warenherausrüstung	_____ €
+	Sonstiges	_____ €
=	langfristiger Kapitalbedarf	_____ €

Die ersten Wochen und Monate nach der Betriebsaufnahme sind in aller Regel dadurch gekennzeichnet, dass den anfallenden Betriebskosten und Ausgaben zunächst keine entsprechenden Einnahmen gegenüberstehen, da zwischen ersten Auftragseingängen, der Auftragsabwicklung sowie den ersten Zahlungseingängen meist eine erhebliche Zeitspanne verstreicht. Der sog. Betriebsmittelbedarf für diese Anlaufzeit beinhaltet u. a. Löhne, Gehälter, Mieten, Versicherungen, Werbung, Zinsen, Kredittilgung sowie die privaten Aufwendungen und stellt Ihren kurzfristigen Kapitalbedarf dar. Auch Bearbeitungskosten und Gebührenvorauszahlungen können in der Startphase anfallen und sollten berücksichtigt werden. Der Betriebsmittelbedarf ist entweder über Eigenkapitalreserven, über einen Kontokorrentkredit (genehmigter Überziehungskredit) der Hausbank oder über eine Betriebsmittelfinanzierung mit fester Laufzeit zu bestreiten (Hinweise zur Ermittlung des kurzfristigen Kapitalbedarfs finden Sie im Abschnitt „Liquiditätsplanung“).

	langfristiger Kapitalbedarf	_____	€
+	kurzfristiger Kapitalbedarf	_____	€
=	Gesamtkapitalbedarf	_____	€

Nachdem Sie Ihren Gesamtkapitalbedarf festgestellt haben, sollten Sie diesen optimal finanzieren. Oftmals stehen öffentliche Förderprogramme für Existenzgründer, wie z. B. zinsgünstige Darlehen zur Verfügung. Um sicherzustellen, dass die aus der Fremdfinanzierung erwachsenden Zins- und Tilgungsbelastungen nicht die wirtschaftliche Tragfähigkeit Ihres Unternehmens übersteigen, ermitteln Sie die Kapitaldienstgrenze.

Hinweis: Falls Sie einen Kreditantrag stellen wollen: Unterschreiben Sie keine verbindlichen Verträge und gehen Sie auch keine sonstigen finanziellen Verpflichtungen ein (z. B. Mietvertrag, Warenbestellungen), bevor Sie Ihre verbindliche Finanzierungszusage haben!



Ermittlung der privaten Lebenshaltungskosten

Bedenken Sie, dass bei gleichem Lebensstandard der Gewinn – als Einkommen des Selbstständigen – deutlich über dem Einkommen eines Arbeitnehmers liegen muss, da Sie sämtliche Kosten Ihrer sozialen Sicherung, also der Altersversorgung, der Krankenversicherung, der Unfallversicherung etc., als Selbstständiger allein tragen.

An diese privaten Ausgaben sollten Sie denken:

	allgemeiner Lebensunterhalt (Essen, Kleidung, Freizeit)	_____	€
+	private Miete, sonstige Belastungen für Wohnung oder Haus (inkl. Nebenkosten)	_____	€
+	Kfz, Bus und Bahn	_____	€
+	Telefon, Rundfunk, TV	_____	€
+	Urlaub	_____	€
+	Rentenversicherung	_____	€
+	Kranken-/Pflegeversicherung	_____	€
+	Lebensversicherung	_____	€
+	Unfallversicherung	_____	€

+	Aufwendungen für Privatdarlehen oder sonstige Verpflichtungen	_____ €
+	voraussichtliche Einkommen-, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag	_____ €
+	Sonstiges (z. B. Unterhaltszahlungen, ...)	_____ €
=	jährliche private Ausgaben	_____ €

Die privaten Ausgaben stellen Ihren unbedingt zu erzielenden Mindestgewinn dar. Als Einzelunternehmer leben Sie vom Gewinn. Falls Sie eine GmbH gründen, bedenken Sie, dass Sie als angestellter Gesellschafter-Geschäftsführer ein Gehalt von der GmbH beziehen, ggf. auch zusätzlich einen Gewinn- oder Umsatzanteil. Sie bestreiten Ihre privaten Aufwendungen dann nicht aus dem Unternehmensgewinn, sondern von dem Ihnen von der GmbH gezahlten Gehalt. Dieses Gehalt schlägt sich entsprechend in den Personalausgaben nieder.

Die Rentabilitätsvorschau

Die Rentabilitätsvorschau ist eine Gewinn- und Verlustrechnung auf Prognosebasis (Plan-GuV). Sie sollte in Jahresscheiben für die ersten drei Jahre erstellt werden und dient der Klärung, ob sich mit dem zu erwartenden Jahresumsatz ein nach Abzug sämtlicher betrieblicher Kosten ausreichender Gewinn erwirtschaften lässt oder umgekehrt: Wie hoch muss der jährliche Umsatz sein, damit der Betrieb wirtschaftlich tragfähig ist und Sie von dem erzielten Gewinn auch leben können. Ausgangspunkt für die Erstellung der Rentabilitätsvorschau ist eine Schätzung des zu erwartenden Jahresumsatzes.

*So ermitteln Sie Ihre Plan-Gewinn- und Verlustrechnung
(Netto, also ohne Umsatz- und Vorsteuer)*

Umsatz

	aus Dienstleistungen	_____ €
+	aus Handel	_____ €
+	sonstige Erträge	_____ €
=	Gesamtumsatz	_____ €

Kosten des Wareneinsatzes

-	Materialkosten	€
-	Handelswareneinsatzkosten	€
-	Anschaffungsnebenkosten	€
-	Kosten der Warenabgabe	€
-	Reduzierung Wareneinsatzkosten (Skonti)	€
-	Fremdleistungen	€
=	Rohgewinn I	€
-	Personalkosten	€
-	GmbH-Geschäftsführergehalt	€
=	Rohgewinn II	€

Weitere Betriebskosten

-	Miete/Pacht	€
-	Heizung/Energie	€
-	Kfz-Kosten, Reisekosten	€
-	Kommunikationskosten (Telefon, Fax, Internet, Post)	€
-	Versicherung, Gebühren, Beiträge	€
-	Steuer- u. Rechtsberatung, Buchführung	€
-	Werbung	€
-	Fremdkapitalzinsen	€
-	Weiterbildung, Literatur	€
-	Bürokosten	€
-	sonstige Kosten	€
-	geringwertige Wirtschaftsgüter, Reparaturen und Instandhaltung	€
-	AfA (Abschreibungen) für Kfz, Maschinen, Ausrüstung, Gebäude	€
=	vorläufiges Betriebsergebnis (Gewinn)	€

Das ermittelte vorläufige Betriebsergebnis drückt die voraussichtliche Rentabilität Ihres Betriebes aus. Da aber neben der Rentabilität ebenfalls die Liquidität des Betriebes (also die Höhe der tatsächlich erwirtschafteten Finanzmittel in einer Periode) von Bedeutung ist, werden die kalkulatorischen Abschreibungen (AfA), die zwar als Kosten zu erfassen sind, aber keine unmittelbaren Ausgaben verursachen, dem Betriebsergebnis hinzugerechnet:

	Betriebsergebnis (Gewinn)	_____ €
+	Abschreibungen	_____ €
=	Cashflow	_____ €

Von diesem sog. Cashflow, der vor allem von Banken als wichtiges Beurteilungskriterium bei der Kreditvergabe herangezogen wird, müssen Sie Ausgaben für Investitionen und die Tilgung von Krediten bestreiten. Mithilfe des Cashflows können Sie Ihre individuelle Kapitaldienstgrenze als maximal wirtschaftlich tragbare Belastung aus Zinsen und Tilgung und damit die Höchstgrenze für eine Fremdfinanzierung ermitteln:

	Betriebsergebnis (Gewinn)	_____ €
+	Abschreibungen	_____ €
+	Fremdkapitalzinsen	_____ €
=	erweiterter Cashflow	_____ €
+	Privateinlagen, sonstige Einnahmen	_____ €
-	Privatentnahmen, Sonderausgaben, sonstige private Aufwendungen	_____ €
-	Einsatz für Ersatzinvestitionen, sonstige Investitionen	_____ €
-	Einkommen-, Gewerbe- und Kirchensteuer	_____ €
=	Kapitaldienstgrenze	_____ €
-	Kapitaldienst gewerblich	_____ €
-	Kapitaldienst privat	_____ €
-	Sondertilgung	_____ €
=	Überdeckung/Unterdeckung	_____ €

Die Liquiditätsplanung

Der Cashflow beschreibt ausschließlich die durch den Geschäftsbetrieb erwirtschafteten flüssigen Finanzmittel. Die Liquidität kann aber auch durch andere Mittel, wie z. B. Darlehen, Privateinlagen, Zinserträge oder Sonstiges, erhöht oder gesichert werden. Da die tatsächlich vorhandene betriebliche Liquidität über die jederzeit gesicherte Zahlungsfähigkeit und die Erfüllung von Zahlungsverpflichtungen Ihres Unternehmens entscheidet, muss sie sorgfältig geplant sein. Verschiedene Softwareanbieter stellen Produkte für eine automatisierte Liquiditätskontrolle zur Verfügung. Eine kurzfristige Zahlungsunfähigkeit kann u. a. zu erheblichen Problemen mit Gläubigern bei der Auftragsvorfinanzierung führen. Eine längerfristige Zahlungsunfähigkeit führt zur Insolvenz!

*„Finanzierungstabellen“
www.b-p-w.de,
Menüpunkt: Service / Vorlagen*

Gerade bei der Existenzgründungsplanung wird diesem Aspekt häufig zu wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Um den Finanzierungsbedarf für die Anlaufphase zu ermitteln (also den kurzfristigen Kapitalbedarf), erstellen Sie einen Liquiditätsplan, der die verfügbaren liquiden Mittel den Ausgaben gegenüberstellt und zwar einschließlich der Kosten, die für die private Lebensführung erforderlich sind.

In den meisten Fällen werden in der Anlaufphase die verfügbaren Mittel die Ausgaben noch nicht abdecken können, d. h. eine Unterdeckung wird sich ergeben. Diese Unterdeckung sollte über einen Kontokorrent- oder Betriebsmittelkredit der Hausbank ausgeglichen werden, den Sie entsprechend dem im Liquiditätsplan ermittelten Bedarf beantragen. Warten Sie mit der Beantragung nicht, bis der Bedarf tatsächlich eintritt. Aus der Liquiditätsnot heraus haben Sie eine schwierigere Verhandlungsbasis im Gespräch mit der Bank.

LIQUIDITÄTSPLAN (in Euro)	1. Monat	2. Monat	3. Monat	4. Monat	5. Monat	6. Monat
A Liquide Mittel						
Kassenbestand						
Bankguthaben						
Überdeckung Vormonat						
B Einnahmen						
Umsatzerlöse						
Darlehen/sonst. Einnahmen						
Privateinzahlungen						
A+B = verfügbare Mittel						
C Ausgaben						
Materialeinsatz						
Wareneinsatz						
Fremdleistungen						
Bruttolöhne/-gehälter						
Personalnebenkosten						
Miete/Energie						
Instandhalt./Reparat./GWG*						
Kfz-Kosten						
Versich./Beiträge/Gebühren						
Rechts-/Steuerberatung						
Werbung/Reisekosten						
sonstige Kosten						
Fremdkapitalzinsen						
Tilgung						
Steuern						
Zwischensumme						
Unterdeckung Vormonat						
Investitionen						
Privatentnahmen						
Gesamtausgaben						
A+B-C = Über-/ Unterdeckung						
Ausgleich Kontokorrent						
Liquidität						

*Geringwertige Wirtschaftsgüter (können im Anschaffungsjahr vollständig abgeschrieben werden).

Ab 01.01.2018 wurde die Grenze von 410 € auf 800 € angehoben.

WELCHE MÖGLICHKEITEN DER FINANZIERUNG GIBT ES?

Sie haben Ihren Kapitalbedarf und die voraussichtliche Kapitaldienstfähigkeit Ihres Unternehmens ermittelt, jetzt stellt sich die Frage, welche Möglichkeiten der Finanzierung Sie nutzen können.

Eigenkapital

Sie können Eigenkapital in Form von Ersparnissen und / oder als Sacheinlagen einbringen. Sacheinlagen sind neben Gegenständen des Anlagevermögens (Maschinen, Einrichtungen, Fuhrpark usw.) auch immaterielle Güter (Patente oder andere Rechte). Insbesondere bei einer GmbH-Gründung stellt die Bewertung der Sacheinlagen mit der gebotenen kaufmännischen Vorsicht oftmals ein größeres Problem dar. Gegebenenfalls müssen Sie einen Sachverständigen hinzuzuziehen, der ein Gutachten erstellt.

„Mittelständische
Beteiligungsgesellschaft
Berlin-Brandenburg GmbH“
www.mbg-bb.de

„Bundesverband Deutscher
Kapitalbeteiligungsgesellschaften“
www.bvkap.de

Beteiligung

Sofern Ihr Eigenkapital nicht ausreicht, sollten Sie prüfen, ob sich möglicherweise Verwandte und andere Personen am künftigen Unternehmen mit haftendem Kapital beteiligen bzw. ob diese als Teilhaber Ihnen Wagniskapital zur Verfügung stellen können.

Auch Kapitalbeteiligungsgesellschaften stellen z. B. jungen, aussichtsreichen Unternehmen Risikokapital zur Verfügung. Sie beteiligen sich jedoch nur für eine bestimmte Zeit – in der Regel zehn Jahre – an einem Unternehmen. Während dieser Laufzeit ist das eingebrachte Kapital entweder nach einem festen Satz zu verzinsen oder es wird ein Beteiligungsentgelt bzw. eine Beteiligung der Gesellschaft am Gewinn vereinbart. Die jeweiligen Bedingungen müssen Sie vorher jedoch genau prüfen. Kapitalbeteiligungsgesellschaften werden teilweise von Geldinstituten, aber auch von privaten Investoren getragen.

„KfW Mittelstandsbank“
www.kfw.de
Stichwort:
Konditionenübersicht

„Investitionsbank des
Landes Brandenburg“
www.ilb.de
Menüpunkt:
Dokumentencenter,
Stichwort: Konditionen

„Bürgschaften“
www.bbimweb.de

Kredite der Banken und Sparkassen

Da das Eigenkapital nur in den seltensten Fällen ausreicht, müssen Sie für die Finanzierung Ihres Kapitalbedarfs ggf. Fremdkapital nutzen. Mittel- bis langfristige Darlehen der Kreditinstitute dienen der Finanzierung des Anlagevermögens und können zu festen oder variablen Zinssätzen ausbezahlt werden. Die Zinssätze bankeigener Finanzierungsprogramme liegen im Regelfall über denen der öffentlichen Förderbanken, wie z. B. der KfW Mittelstandsbank und der ILB.

Darlehen von Kreditinstituten sind „banküblich“ abzusichern. Soweit eigene Sicherheiten nicht im erforderlichen Umfang vorhanden sind, kann im Land Brandenburg die Übernahme einer Ausfallbürgschaft bei der Bürgschaftsbank Brandenburg GmbH beantragt werden.

Öffentliche Förderung

Öffentliche Förderkredite sind mehrheitlich langfristige, zinsgünstige Festzinsdarlehen. Durch eine Tilgungsaussetzung in den ersten ein bis zwei Jahren wird die betriebliche Anlaufphase erleichtert.

Öffentliche Kredite sind im Regelfall ebenfalls banküblich abzusichern.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Gründungsinvestitionen auch mit nicht rückzahlbaren öffentlichen Fördermitteln (Zuschüssen) gefördert werden. Die Industrie- und Handelskammern beraten Sie hierzu gern.

Ein Rechtsanspruch auf die Gewährung öffentlicher Finanzierungshilfen besteht jedoch nicht.

Mindestvoraussetzungen für eine öffentliche Förderung

- *Mit der Durchführung des Vorhabens darf vor der Antragstellung noch nicht begonnen worden sein.*
- *Sie müssen über eine ausreichende fachliche und kaufmännische Qualifikation verfügen (Berufsausbildung und praktische Berufserfahrungen).*
- *Eigenmittel müssen in angemessenem Umfang in die Gesamtfinanzierung eingebracht werden.*
- *Die Gesamtfinanzierung des Projektes muss gesichert sein.*
- *Das Vorhaben muss eine tragfähige Vollexistenz erwarten lassen.*

Einen aktuellen Überblick über die finanziellen Unterstützungsangebote im Land Brandenburg für Gründer und Unternehmen durch Förderprogramme des Landes Brandenburg, des Bundes und der Europäischen Union bietet der vom Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie des Landes Brandenburg veröffentlichte „Fördernavigator Wirtschaft Brandenburg“.

www.foerdernavigator-brandenburg.de



IHRE INDUSTRIE- UND HANDELSKAMMER ALS ERSTER ANSPRECHPARTNER

Mit Aufnahme der Selbstständigkeit beginnt für gewerbliche Gründer ihre Mitgliedschaft in der Industrie- und Handelskammer. Die IHK bietet allen Mitgliedern – auch den zukünftigen – umfassende Dienstleistungen an. Dabei haben Existenzgründer insbesondere die Möglichkeit, sich frühzeitig im Rahmen einer Einstiegsberatung informieren zu lassen, welche Schritte beim Beginn der Selbstständigkeit bedacht werden müssen und welche speziellen Brancheninformationen zu berücksichtigen sind. Für den Geschäftsplan kann ein Feedback eingeholt werden, der Bereich Recht und Steuern hilft bei Rechtsfragen weiter. Auch bei der Suche nach geeigneten Finanzierungs- und Fördermöglichkeiten wird Hilfe angeboten. Werden öffentliche Finanzierungshilfen beantragt, werden die Industrie- und Handelskammern oftmals von den Förderinstituten mit der Erarbeitung fachlicher Stellungnahmen einbezogen. Nicht zuletzt stellt die Unterstützung und Begleitung erfolgreicher Unternehmensnachfolgen eine wichtige Kammeraufgabe dar.

Die Arbeit der Brandenburger IHKs (Cottbus, Ostbrandenburg, Potsdam) ist darauf ausgerichtet, den Wirtschaftsstandort Land Brandenburg im Interesse der ansässigen Unternehmen zu stärken und gute Rahmenbedingungen für Neugründungen zu schaffen. Dies wird dadurch sichergestellt, dass Unternehmer aus allen Branchen sich ehrenamtlich aktiv in die Arbeit der Kammer einbringen und so die Ausrichtung der IHK mitbestimmen.

Für die Erfüllung ihrer Aufgaben erheben die Industrie- und Handelskammern einen an der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit des Unternehmens orientierten Mitgliedsbeitrag. Somit bleiben sie unabhängig vom Staat und dem Wohlwollen einzelner finanzstarker Unternehmen. Existenzgründer sind in den ersten zwei Jahren beitragsbefreit, wenn ihr Gewinn 25.000 Euro/Jahr nicht übersteigt, sie Einzelunternehmer und nicht in das Handels- oder Genossenschaftsregister eingetragen sind.

Wünschen Sie ein persönliches Gespräch, vereinbaren Sie einen Termin. Wir helfen Ihnen gern bei den ersten Schritten in die Selbstständigkeit und geben Ihnen Hinweise und Anregungen zur Planung Ihres Unternehmens.

Ansprechpartner für Gründer bei der IHK Cottbus, Goethestraße 1, 03046 Cottbus

Regionalcenter Cottbus/Spree-Neiße in Cottbus

Heidrun Krautz

☎ +49 355 365-3402

@ heidrun.krautz@cottbus.ihk.de

www.cottbus.ihk.de

→ Regionalcenter

Regionalcenter Dahme-Spreewald in Schönefeld

Cornelia Bewernick

☎ +49 355 365-3100

@ cornelia.bewernick@cottbus.ihk.de

Regionalcenter Oberspreewald Lausitz in Senftenberg

Claudia Volkmer

☎ +49 355 365-3202

@ claudia.volkmer@cottbus.ihk.de

Regionalcenter Elbe-Elster in Bad Liebenwerda

Uwe Röder

☎ +49 355 365-3302

@ uwe.roeder@cottbus.ihk.de

Ansprechpartner für Gründer bei der IHK Ostbrandenburg, Puschkinstraße 12b, 15236 Frankfurt (Oder)

[http://ihk-obb.de/
ihk-vor-ort](http://ihk-obb.de/ihk-vor-ort)

Regionalcenter Oderland im Haupthaus Frankfurt (Oder)

Annett Schubert

☎ +49 335 5621-1315

@ schubert@ihk-ostbrandenburg.de

Regionalcenter Berliner Umland in Erkner

Dr. Thomas Kühne

☎ +49 3362 88879-10

@ kuehne@ihk-ostbrandenburg.de

Regionalcenter Barnim-Uckermark in Eberswalde

Jörn Klitzing

☎ +49 3334 2537-0



@ klitzing@ihk-ostbrandenburg.de

<http://ihk-obb.de/termin>

Sie können jederzeit und von nahezu jedem Endgerät aus Termine mit unseren Beratern online buchen.



Ansprechpartner für Gründer bei der IHK Potsdam, Breite Straße 2 a – c, 14467 Potsdam

RegionalCenter Potsdam / Potsdam-Mittelmark in Potsdam



 +49 331 2786-0
 ppm@ihk-potsdam.de

*Gründungsfragen gleich
vor Ort klären
www.ihk-potsdam.de*



RegionalCenter Brandenburg a. d. Havel / Havelland in Brandenburg a. d. Havel

 +49 3381 5291-0
 brb@ihk-potsdam.de



RegionalCenter Ostprignitz-Ruppin in Neuruppin

 +49 3391 8400-0
 opr@ihk-potsdam.de



RegionalCenter Teltow-Fläming in Luckenwalde

 +49 3371 6292-0
 tf@ihk-potsdam.de

RegionalCenter Oberhavel in Oranienburg

 +49 3301 5969-22
 ohv@ihk-potsdam.de

RegionalCenter Prignitz in Pritzwalk

 +49 3395 311-780
 pr@ihk-potsdam.de

WER HILFT MIR NOCH WEITER?

Einheitlicher Ansprechpartner Brandenburg

www.eap.brandenburg.de

Der Einheitliche Ansprechpartner (EAP) im Land Brandenburg bietet für Dienstleister aus dem In- und Ausland umfangreiche Informationen zu verschiedenen Themenbereichen, wie z. B. zu formellen Fragen für die Aufnahme und Ausübung von Dienstleistungstätigkeiten sowie Kontaktdaten zuständiger Behörden.

Ausgewählte Internetadressen im Land Brandenburg

 cottbus.ihk.de

Tipps, Beratung, Infomaterial und Seminarangebote für Existenzgründer

 ihk-ostbrandenburg.de

Tipps, Beratung, Infomaterial und Seminarangebote für Existenzgründer

 ihk-potsdam.de

Tipps, Beratung, Infomaterial und Seminarangebote für Existenzgründer

 bbimweb.de

Bürgschaften und Beteiligungen

 bmwi.de

Veröffentlichungen des Bundesministeriums für Wirtschaft und Energie

 degut.de

Deutsche Gründer- und Unternehmertage – größte und wichtigste Gründermesse

 existenzgruender.de

Existenzgründungsportal des BMWi

 franchiseverband.com

Seite des Deutschen Franchise-Verband e. V. für die deutsche Franchise-Wirtschaft.

 gruenden-in-potsdam.de

Informationsportal für Existenzgründungen in Potsdam

 ilb.de

Aktuelle Förder- und Finanzierungsinformationen

 kfw.de

Förderprogramme Existenzgründung, Unternehmens- und Beteiligungsfinanzierung

 mwae.brandenburg.de

Ministerium für Wirtschaft, Arbeit und Energie – Förderung von Existenzgründungen und Unternehmensnachfolgen

 nnext-change.org

Initiative Unternehmensnachfolge

 rak-brb.de

Rechtsanwaltskammer im Land Brandenburg

 stbk-brandenburg.de

Steuerberaterkammer im Land Brandenburg



 wpk.de



Wirtschaftsprüferkammer



IMPRESSUM

Herausgeber

Landesarbeitsgemeinschaft der Industrie- und Handelskammern
des Landes Brandenburg

IHK Cottbus
Goethestraße 1
03046 Cottbus
 +49 355 365-1401
 cottbus.ihk.de

IHK Ostbrandenburg
Puschkinstraße 12b
15236 Frankfurt (Oder)
 +49 335 5621-0
 ihk-ostbrandenburg.de

IHK Potsdam
Breite Straße 2 a - c
14467 Potsdam
 +49 331 2786-163
 ihk-potsdam.de

Druck

Druck+Satz Offsetdruck
Gewerbestraße 17
01983 Großräschen

Grafiken/Satz

Jana Gerlach-Werner | IHK Ostbrandenburg

3. Auflage, Oktober 2021

Alle Rechte liegen beim Herausgeber. Ein Nachdruck – auch auszugsweise – ist nur mit ausdrücklicher schriftlicher Genehmigung des Herausgebers gestattet.